



Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BMF - III/5 (III/5)
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Markus Chmelik
Telefon +43 (1) 514 33 2762
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-090100/0007-III/5/2006

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz - EnfStG) erlassen und das Börsengesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 29. September 2006 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

26.07.2006

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Erlacher

(elektronisch gefertigt)

VERTEILERLISTE

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt-Datenschutzrat

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Büro Staatssekretär Dr. Winkler

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Abteilung I/B/6

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung für Rechtsangelegenheiten und
Legistik Abteilung Pers/6

Bundesvergabeamt

Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA Abteilung Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

Finanzprokuratur

Präsidenschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Unabhängiger Finanzsenat

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

VERTEILERLISTE

Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

Interessens- und Berufsvertretungen

AMS Arbeitsmarktservice Österreich Postfach 64
ARGE Daten
Bundesarbeitskammer
Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
Europäische Zentralbank
Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)
Geschäftsstelle der Seniorenkurie des beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und
Generationen eingerichteten Bundesseniorenbeirates
Handelsverband
Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Rechtsabteilung
Institut für Europarecht an der Universität Linz
Institut für Europarecht an der Universität Salzburg
Institut für Europarecht (Juridicum)

VERTEILERLISTE

Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
Institut für Finanzrecht an der Universität Innsbruck
Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
Institut für Handels- und Wertpapierrecht Universität Wien
Kammer der Wirtschaftstreuhandler
Oesterreichische Nationalbank
Österreichische bankwissenschaftliche Gesellschaft
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Österreichische Notariatskammer
Österreichischer Gewerbeverein
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Postfach 612
Österreichischer Verband für Aktien-Emittenten und Investoren
Österreichisches Normungsinstitut Postfach 130
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz
Rektorenkonferenz
Verband der Akademikerinnen Österreichs
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger V.Ö.Z
Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs
Vereinigung der österreichischen Industrie
VÖS-Bund der Steuerzahler
Wiener Börse AG
Wirtschaftsforum der Führungskräfte
Wirtschaftskammer Österreich
Wirtschaftskammer Österreich Bundessparte Bank und Versicherung
Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität

Ressortinterne

BMF Abteilung I/1
BMF Abteilung I/3
BMF Abteilung I/4

VERTEILERLISTE

BMF Sektion I

BMF Sektion II

BMF Sektion III

BMF Sektion IV

BMF Sektion V

BMF Sektion VI

Steuer- und Zollkoordination Regionalmanagement

Zentralausschuss für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen

Entwurf

Stand: 14. Juli 2006

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz - EnfStG) erlassen und das Börsegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Durch Art. 3 dieses Bundesgesetzes wird die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. Nr. L 390 vom 31. Dezember 2004, S 38) in Österreichisches Recht umgesetzt.

Artikel 2

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz - EnfStG)

1. Abschnitt: Prüfstelle

Rechtsform und Anerkennung

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Bescheid einen unabhängigen, nicht auf Gewinn gerichteten Verein als Prüfstelle für die Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften durch Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind (im Nachfolgenden Unternehmen), anerkennen. Ein solcher Verein hat den Namen „Austrian Review Panel“ zu führen und darf in Ausübung seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden sein.

(2) Ein Verein darf nur dann als Prüfstelle anerkannt werden, wenn die Statuten dieses Vereins eine ausreichende Gewähr für eine sachverständige, unabhängige und vertrauliche Erfüllung der Aufgaben des Vereins bieten und geeignete organisatorische Vorkehrungen für die Prüfungstätigkeit in einer Verfahrensordnung festgelegt sind. Jede Änderung der Statuten oder der Verfahrensordnung ist vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu genehmigen. Die bescheidmäßige Anerkennung kann auf eine Dauer von fünf Jahren befristet werden.

Prüfungsgegenstand

§ 2. (1) Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob die Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie die sonstigen vorgeschriebenen Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 Börsegesetz 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, von Unternehmen den nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen. Sie wird tätig

1. bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften nach Maßgabe des öffentlichen Interesses

2. auf Verlangen des Börseberufungssenats
3. ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung).

Die Grundsätze der stichprobenartigen Prüfung sind vom Verein in der Verfahrensordnung gemäß § 1 Abs. 2 festzulegen. Die Prüfstelle kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben dritter Personen bedienen.

(2) Eine Prüfung hat nur dann den Einzelabschluss zu umfassen, sofern vom Unternehmen kein Konzernabschluss erstellt wurde. Sie umfasst lediglich zuletzt festgestellte Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die sonstigen vorgeschriebenen Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 BörseG des vergangenen und laufenden Geschäftsjahres. Sie bezieht sich nicht auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Eine Prüfung hat zu unterbleiben, wenn ein Verfahren gemäß § 255 Aktiengesetz – AktG, BGBl. Nr. 98/1965, anhängig ist oder die Prüfung den Gegenstand einer Sonderprüfung gemäß den §§ 118 ff AktG berühren würde.

Verhältnis Prüfstelle zu Unternehmen

§ 3. (1) Wenn das Unternehmen bei einer Prüfung durch die Prüfstelle mitwirkt, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die sonstigen Personen, deren sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, der Prüfstelle richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen, es sei denn, die genannten Personen würden sich oder einen nahen Angehörigen damit der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen. Die Prüfstelle hat den Verpflichteten über sein Verweigerungsrecht zu belehren.

(2) Die Prüfstelle hat dem Unternehmen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat sie ihre Entscheidung zu begründen und dem Unternehmen unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, ob es mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden ist.

Anzeige-, Mitteilungspflichten und Haftung der Prüfstelle

§ 4. (1) Die Prüfstelle hat der Enforcement-Behörde zu berichten über:

1. die Absicht, eine Prüfung einzuleiten,
2. die Weigerung des betroffenen Unternehmens, an einer Prüfung mitzuwirken,
3. das Ergebnis der Prüfung und darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt hat.

(2) Die Beschäftigten der Prüfstelle sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Die Prüfstelle und ihre Beschäftigten sind im öffentlichen Interesse einer verlässlichen und einheitlichen Finanzberichterstattung auf dem Kapitalmarkt tätig. Das Amtshaftungsgesetz – AHG, BGBl. Nr. 20/1949, ist auf die Tätigkeit der Prüfstelle nicht anwendbar. Die Prüfstelle haftet gegenüber dem Unternehmen für durch ihre Prüfungstätigkeit verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dritte Personen können keinerlei Schadenersatzansprüche aus der Prüftätigkeit der Prüfstelle ableiten.

(3) Die Prüfstelle hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, hat sie der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu berichten.

Verschwiegenheitspflicht

§ 5. (1) Beschäftigte der Prüfstelle dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Erkenntnisse, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt nicht im Fall von gesetzlichen Mitteilungspflichten.

(2) Wenn ein Beschäftigter der Prüfstelle vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten gemäß Abs. 1 verletzt, haftet die Prüfstelle dem geprüften Unternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem gemäß § 275 Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch – UGB, BGBl. I Nr. 120/2005. Die §§ 275 Abs. 4 und 5 UGB sind auf die Haftung der Prüfstelle anzuwenden. Beschäftigte der Prüfstelle haften dieser gegenüber gemäß den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes – DHG, BGBl. Nr. 80/1965.

Finanzierung der Prüfstelle

§ 6. (1) Die Prüfstelle hat über die erforderlichen Finanzierungsmittel für jedes folgende Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan zu erstellen, der vom Bundesminister für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesminister für Justiz zu genehmigen ist. Die voraussichtlichen Kosten für das Folgejahr

werden von den einzelnen Unternehmen mittels eines Fixbetrages von 7 500 Euro pro Kalenderjahr sowie durch Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder in der Höhe von 10 000 Euro je Vereinsmitglied pro Kalenderjahr vorfinanziert. Ein allfällig verbleibender Restbetrag ist den Unternehmen gemäß ihrer Börsikapitalisierung von der Prüfstelle anteilmäßig zu verrechnen.

(2) Die Prüfstelle gilt unabhängig von ihren tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben als Verein gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002.

Sanktionen

§ 7. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 der Prüfstelle eine Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Enforcement-Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen.

2. Abschnitt: Enforcement-Behörde

Börseberufungssenat

§ 8. (1) Enforcement-Behörde ist der Börseberufungssenat gemäß § 64 Abs. 2 BörseG. Die Enforcement-Behörde hat die Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften durch Unternehmen zu überprüfen. Sie hat nach Maßgabe des öffentlichen Interesses eine Prüfung der Rechnungslegung eines Unternehmens durch die Prüfstelle gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 anzuordnen, soweit ihr konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Der Prüfungsumfang ist in der Prüfungsanordnung festzulegen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Enforcement-Behörde eine allenfalls über die in § 64 Abs. 2 BörseG genannte Zahl hinausgehende erforderliche Anzahl von Mitgliedern und fachkundigen Personen aufzuweisen. Erfolgt eine Arbeitsaufteilung auf verschiedene Senate, so hat jedem dieser Senate ein Mitglied anzugehören, das dem aktiven Richterstand angehört.

(3) Die Enforcement-Behörde hat die genaue Anzahl von Mitgliedern und Senaten sowie die Verfahrensabläufe in einer Geschäftsordnung festzulegen, die vom Bundesminister für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesminister für Justiz zu genehmigen ist. Die Regelung über die Kostenerstattung in § 64a BörseG gilt auch für die Agenden der Enforcement-Behörde gemäß diesem Bundesgesetz und für dritte Personen, derer sich die Enforcement-Behörde bei ihrer diesbezüglichen Tätigkeit bedient.

Eigene Prüfungstätigkeit

§ 9. (1) Die Enforcement-Behörde darf im Fall der Anerkennung eines Vereins als Prüfstelle gemäß § 1 Abs. 1 nur dann selbst Prüfungen durchführen, wenn

1. ihr die Prüfstelle berichtet, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, oder
2. erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen.

(2) Die Beschränkungen hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes in § 2 Abs. 2 gelten auch für die Prüfungstätigkeit der Enforcement-Behörde. In den Fällen von Abs. 1 Z 1 und 2 können jedoch auch früher festgestellte Jahres- und Konzernabschlüsse sowie sonstige Informationen vom Prüfungsumfang umfasst sein, sofern diese den Prüfungsgegenstand der Prüfstelle gebildet haben oder hätten.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung kann sich die Enforcement-Behörde der Prüfstelle sowie anderer Einrichtungen und Personen bedienen. Auf Verlangen der Enforcement-Behörde hat die Prüfstelle das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen.

Mitwirkungspflicht von Unternehmen und Abschlussprüfern

§ 10. (1) Das Unternehmen, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten, seine in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen sowie seine Abschlussprüfer haben der Enforcement-Behörde und den Personen, derer sich die Enforcement-Behörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind.

(2) Die Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die genannten Personen damit selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würden. Die Enforcement-Behörde hat den Verpflichteten über sein Verweigerungsrecht zu belehren. Die Vorlagepflicht bleibt davon unberührt.

(3) Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen nach Abs. 1 Verpflichteten haben den Bediensteten der Enforcement-Behörde oder den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten sowie Vor-Ort-Ermittlungen zuzulassen.

Ergebnis der Prüfung

§ 11. (1) Ergibt die Prüfung durch die Enforcement-Behörde, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat die Enforcement-Behörde den Fehler mit Bescheid festzustellen.

(2) Die Enforcement-Behörde kann nach Maßgabe des öffentlichen Interesses bescheidmäßig anordnen, dass das Unternehmen den von der Enforcement-Behörde oder den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 bis 5 Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl. Nr. 625/1991 samt Hinweisbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 4 KMG, unverzüglich bekannt zu machen hat. Auf Antrag des Unternehmens kann die Enforcement-Behörde von einer Anordnung nach dem ersten Satz absehen, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden.

(3) Ergibt die Prüfung durch die Enforcement-Behörde keine Beanstandungen, so teilt die Enforcement-Behörde dies dem Unternehmen mit.

Anzeigepflicht

§ 12. Unbeschadet der allgemeinen Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO hat die Enforcement-Behörde Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu berichten. Tatsachen, die auf das Vorliegen eines Verstoßes gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen, hat sie der FMA und dem Börseunternehmen zu berichten. Die Enforcement-Behörde hat bei begründetem Verdacht des Vorliegens von wesentlichen Mängeln bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen eines Abschlussprüfers dies dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen mitzuteilen. Dieser hat der Enforcement-Behörde sowie der Qualitätskontrollbehörde binnen vier Wochen mitzuteilen, ob und wann eine Sonderprüfung nach § 16 Abs. 2 Z 3 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG, BGBl. I Nr. 84/2005, durchgeführt wird.“

Datenschutz und Internationale Zusammenarbeit

§ 13. (1) Der Enforcement-Behörde obliegt die Zusammenarbeit mit den Stellen im Ausland, die zuständig sind für die Untersuchung möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften von Unternehmen, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt zugelassen sind. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann ein gegenseitiger Informations- und Datenaustausch erfolgen, soweit er sich auf das für die Zusammenarbeit notwendige Maß beschränkt und dadurch weder das Bankgeheimnis (§ 38 BWG) noch die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) verletzt werden. Die Erteilung von Auskünften an eine Behörde in einem Drittland ist im Übrigen nur dann gestattet, wenn es in diesem Land ein den europäischen Datenschutzvorschriften entsprechendes Datenschutzniveau gibt.

(2) Die Enforcement-Behörde kann mit den zuständigen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten, um eine einheitliche Durchsetzung internationaler Rechnungslegungsvorschriften grenzüberschreitend gewährleisten zu können. Dazu kann sie diesen Stellen auch den Wortlaut von Entscheidungen zur Verfügung stellen, die sie oder die Prüfstelle in Einzelfällen getroffen haben. Der Wortlaut der Entscheidungen darf nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die internationale Zusammenarbeit durch die Enforcement-Behörde nach den Abs. 1 und 2 erfolgt im Benehmen mit der Prüfstelle.

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweise und Verordnungen

§ 15. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmung

§ 16. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden erstmals auf Abschlüsse und sonstige vorgeschriebene Informationen jenes Geschäftsjahres Anwendung, das nach dem 30. Dezember 2006 endet.

In-Kraft-Treten

§ 17. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Börsegesetzes

Das Börsegesetz, BGBl. Nr. 1989/555, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. als Emittent seine Verpflichtung zur Veröffentlichung, Übermittlung oder Mitteilung gemäß den §§ 75a und 82 bis 89 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder seine Verpflichtungen gemäß § 82 Abs. 5 verletzt,“

2. § 48 Abs. 1 Z 6a entfällt.

3. In § 66 Abs. 1 Z 5 lit. a entfällt die Wortgruppe „oder in der Verlautbarung über die Zulassung gemäß § 78 Abs. 2“.

4. In § 74 wird der Verweis „§ 2 KMG“ durch den Verweis „§ 8a KMG“ ersetzt.

5. In § 75 Abs. 1 Z 8 lit. e wird die Wortgruppe „EWR-Vertragsstaats“ durch das Wort „Mitgliedstaats“ und in § 75 Abs. 1 Z 8 lit. f wird die Wortgruppe „EWR-Vertragsstaat“ durch das Wort „Mitgliedstaat“ ersetzt.

6. In § 75a Abs. 1 wird das Wort „vorlegen“ durch das Wort „veröffentlichen“, die Wortgruppe „EWR-Vertragsstaaten“ durch das Wort „Mitgliedstaat(en)“ und die Wortgruppe „der Richtlinie 2001/34/EG“ durch die Wortgruppe „den Richtlinien 2003/71/EG sowie 2004/109/EG“ ersetzt.

7. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a. (1) Für die Zwecke der §§ 75a und 81a bis 94 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Wertpapiere“ sind übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 18 der RL 2004/39/EG mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 19 jener Richtlinie mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten.
2. „Schuldtitel“ sind Schuldverschreibungen oder andere übertragbare Forderungen in verbriefter Form, mit Ausnahme von Wertpapieren, die Aktien gleichzustellen sind oder die bei Umwandlung oder Ausübung der durch sie verbrieften Rechte zum Erwerb von Aktien oder Aktien gleichzustellenden Wertpapieren berechtigen.
3. „Geregelter Markt“ ist ein Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 14 der RL 2004/39/EG.
4. „Emittent“ ist eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, einschließlich eines Staates, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, wobei im Falle von Zertifikaten, die Wertpapiere vertreten, als Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere gilt.
5. „Aktionär“ ist jede Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die direkt oder indirekt Folgendes hält:
 - a) Aktien des Emittenten in eigenem Namen und für eigene Rechnung,
 - b) Aktien des Emittenten in eigenem Namen, aber im Auftrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person,
 - c) Zertifikate, wobei der Inhaber des Zertifikats als Aktionär der zugrunde liegenden, durch das Zertifikat vertretenen Aktien gilt.
6. „kontrolliertes Unternehmen“ ist jedes Unternehmen,
 - a) an dem eine Person über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, oder
 - b) bei dem eine Person das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und gleichzeitig Aktionär oder

Gesellschafter des betreffenden Unternehmens ist; dabei umfassen die Rechte des Inhabers in Bezug auf Abstimmung, Bestellung und Abberufung auch die Rechte jedes anderen vom Aktionär kontrollierten Unternehmens sowie die Rechte jeder Person, die zwar in eigenem Namen, aber im Auftrag des Aktionärs oder jedes anderen vom Aktionär kontrollierten Unternehmens handelt, oder

- c) bei dem eine Person Aktionär oder Gesellschafter ist und aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern des betreffenden Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter verfügt, oder
- d) auf das oder über das eine Person beherrschenden Einfluss oder die Kontrolle ausüben kann oder tatsächlich ausübt.

7. „Herkunftsmitgliedstaat“ ist

- a) im Falle eines Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro oder eines Emittenten von Aktien,
 - aa) für Emittenten mit Sitz in der Gemeinschaft der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz befindet,
 - bb) für Emittenten mit Sitz in einem Drittland der Mitgliedstaat, bei dessen zuständiger Behörde die jährlichen Informationen nach Art. 10 der RL 2003/71/EG zu hinterlegen sind;
 die Begriffsbestimmung „Herkunftsmitgliedstaat“ gilt für Schuldtitel, die auf eine andere Währung als Euro lauten, wenn der Stückelungswert am Ausgabetag weniger als 1 000 Euro entspricht, sofern er nicht annähernd 1 000 Euro entspricht;

- b) für jeden nicht unter lit. a fallenden Emittenten der Mitgliedstaat, den der Emittent unter seinem Sitzstaat und den Mitgliedstaaten, die seine Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen haben, auswählt. Ein Emittent darf nicht mehr als einen Mitgliedstaat als Herkunftsmitgliedstaat auswählen. Die Wahl ist mindestens drei Jahre gültig, außer wenn die Wertpapiere des Emittenten an keinem geregelten Markt in der Europäischen Union mehr zum Handel zugelassen sind.

8. „Aufnahmemitgliedstaat“ ist ein Mitgliedstaat, in dem Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sofern es sich dabei nicht um den Herkunftsmitgliedstaat handelt.

9. „vorgeschriebene Informationen“ sind das Dokument gemäß § 75a Abs. 1 und alle Angaben, die ein Emittent oder jede andere Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, nach § 82 Abs. 8 veröffentlichen muss.

10. „elektronische Hilfsmittel“ sind elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich der digitalen Komprimierung), Speicherung und Übertragung von Daten über Kabel, Funk, optische Technologien oder andere elektromagnetische Verfahren.

11. „Verwaltungsgesellschaft“ ist eine Gesellschaft im Sinne des Art. 1a Nummer 2 der RL 85/611/EWG.

12. „Market Maker“ ist eine Person, die an den Finanzmärkten dauerhaft ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals zu von ihr festgestellten Kursen Handel für eigene Rechnung zu betreiben.

13. „Kreditinstitut“ ist ein Unternehmen im Sinne des Art. 1 Z 1 der RL 2006/48/EG.

14. „Mitgliedstaat“ ist jeder Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört.

15. „Person“ ist eine natürliche oder eine juristische Person.

(2) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung

- 1. für die Zwecke des Abs. 1 Z 7 lit. b festzulegen, nach welchen Verfahren ein Emittent die Wahl des Herkunftsmitgliedstaats zu treffen hat;
- 2. den Dreijahreszeitraum in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des Emittenten an etwaige neue gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt anzupassen, wenn dies für die in Abs. 1 Z 7 lit. b genannte Wahl des Herkunftsmitgliedstaats angezeigt sein sollte;
- 3. für die Zwecke des Abs. 1 Z 10 eine indikative Liste der Hilfsmittel zu erstellen, die nicht als elektronische Hilfsmittel anzusehen sind, und dabei Anhang V der RL 98/34/EG Rechnung zu tragen.

(3) Die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 75a Abs. 1 und 82 bis 94 gelten für Emittenten, bezüglich derer Österreich Aufnahmemitgliedstaat ist, sowie bezüglich Aktionären gemäß § 91 und Personen gemäß § 92 mit (Wohn-) Sitz außerhalb Österreichs nur insoweit, als sie nicht über das in der RL 2004/109/EG Geforderte hinausgehen.

(4) Von den Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 82 bis 94 gelten für Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs gemäß der RL 85/611/EWG (OGAW's) ausgegeben werden, sowie für Anteile, die im Rahmen derartiger Organismen erworben oder veräußert werden, lediglich die Bestimmungen der §§ 91 bis 94.

(5) Vom Bund oder den regionalen Gebietskörperschaften begebene Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind von der Anwendung des § 84 Abs. 2 bis 4 und § 93 Abs. 6 ausgenommen.“

8. § 82 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Emittent hat seinen Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass er mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Der Jahresfinanzbericht umfasst

1. den geprüften Jahresabschluss,
2. den Lagebericht sowie
3. Erklärungen, in denen die gesetzlichen Vertreter des Emittenten unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung bestätigen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss ihres Wissens ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten oder der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen vermittelt und dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis oder die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und dass er die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind, beschreibt.

Ist der Emittent verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen, so hat der geprüfte Jahresabschluss den konsolidierten Jahresabschluss und den Jahresabschluss des Mutterunternehmens zu umfassen. Der Bestätigungsvermerk ist in vollem Umfang zusammen mit dem Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen.“

9. § 82 Abs. 5a entfällt.

10. § 82 Abs. 6 lautet:

„(6) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung festzulegen, unter welchen technischen Voraussetzungen ein gemäß Abs. 4 veröffentlichter Jahresfinanzbericht einschließlich des Bestätigungsvermerks öffentlich zugänglich bleiben muss. Weiters ist sie ermächtigt, durch Verordnung Grundsätze für die Informationsweitergabe im Unternehmen gemäß Abs. 5 Z 2 sowie für organisatorische Maßnahmen gemäß Z 3 zu regeln. Diese Grundsätze haben unter Beachtung der §§ 11 bis 18 WAG der Möglichkeit der Entstehung von Sachverhalten gemäß § 48a entgegenzuwirken und zur Nachvollziehbarkeit solcher Sachverhalte beizutragen.“

11. § 82 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Veröffentlichung nach Abs. 4, § 48d, § 75a Abs. 1, § 86 Abs. 1, § 87 Abs. 1 und 5 sowie § 93 Abs. 1 bis 6 ist

1. gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 bis 5 KMG samt Hinweisbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 4 KMG oder
2. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest im gesamten Bundesgebiet weit verbreitet ist, in deutscher Sprache vorzunehmen.

Welche Informationsverbreitungssysteme die Anforderungen der Z 2 erfüllen, wird durch Verordnung der FMA festgestellt.“

12. § 83 samt Überschrift lautet:

„Pflichten der Emittenten von Aktien

§ 83. (1) Ein Emittent von Aktien muss allen Aktionären, die sich in der gleichen Lage befinden, die gleiche Behandlung gewähren.

(2) Der Emittent hat sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Informationen, die die Aktionäre zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, im Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stehen und dass die Integrität der Daten gewahrt wird. Die Aktionäre können ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen, sofern die Rechtsvorschriften des Sitzstaats des Emittenten erfüllt werden. Insbesondere muss der Emittent

1. über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung wie auch über die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte und die Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an den Hauptversammlungen informieren;
2. jeder Person, die berechtigt ist, an der Hauptversammlung stimmberechtigt teilzunehmen zusammen mit der Benachrichtigung zur Hauptversammlung oder auf Verlangen nach ihrer Anberaumung ein Vollmachtsformular entweder in Papierform oder gegebenenfalls durch elektronische Hilfsmittel übermitteln;
3. ein Kredit- oder Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, über die die Aktionäre ihre finanziellen Rechte ausüben können, und
4. Mitteilungen an die Aktionäre versenden, in denen die Zuteilung und Zahlung von Dividenden und die Emission neuer Aktien angekündigt sowie über Satzungsänderungen und Rechte in Bezug auf die Zuteilung, Zeichnung, Einziehung oder den Umtausch von Aktien informiert wird.

Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung festzulegen, über welche Arten von Kredit- oder Finanzinstituten ein Aktionär die in Z 3 genannten finanziellen Rechte ausüben kann.

(3) Zum Zwecke der Übermittlung von Informationen an die Aktionäre können Emittenten elektronische Hilfsmittel benutzen, sofern eine entsprechende Entscheidung von einer Hauptversammlung getroffen wird und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Verwendung elektronischer Hilfsmittel hängt in keiner Weise vom Sitz oder vom Wohnort des Aktionärs oder der Personen gemäß § 92 ab.
2. Es sind Vorkehrungen zur Identifizierung zu treffen, damit die Aktionäre oder die Personen, die Stimmrechte ausüben oder Weisungen zur Ausübung der Stimmrechte geben dürfen, tatsächlich informiert werden.
3. Die Aktionäre oder die Personen gemäß § 92 Z 1 bis 5, die Stimmrechte erwerben, veräußern oder ausüben dürfen, werden schriftlich um ihre Zustimmung zur Verwendung elektronischer Hilfsmittel für die Übermittlung von Informationen gebeten; ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprechen. Sie können zu jedem späteren Zeitpunkt beantragen, dass ihnen die Informationen wieder schriftlich übermittelt werden.
4. Jegliche Aufteilung der Kosten, die mit der Übermittlung derartiger Informationen durch elektronische Hilfsmittel einhergehen, ist vom Emittenten im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Abs. 1 festzulegen.

(4) Die Zurückziehung der Aktien vom geregelten Freiverkehr ist dem Börseunternehmen und der FMA mindestens einen Monat im Vorhinein anzuzeigen und gleichzeitig zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag vom Börseunternehmen verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

(5) Die Pflichten der Emittenten von Aktien gemäß Abs. 1 bis 3 sind auch auf die Emittenten von Partizipationsscheinen gemäß § 23 Abs. 4 BWG und § 73c Abs. 1 VAG sowie auf die Emittenten von Wertpapieren über Genussrechte gemäß § 174 AktG anzuwenden.“

13. § 84 samt Überschrift lautet:

„Pflichten der Emittenten von Schuldtiteln

§ 84. (1) Ein Emittent von Schuldtiteln muss allen Inhabern gleichrangiger Schuldtitel in Bezug auf alle mit diesen Schuldtiteln verbundenen Rechte die gleiche Behandlung sicherstellen. Dies gilt jedoch nicht für vorzeitige Rücknahmeangebote, soweit diese den Emissionsbedingungen entsprechen oder auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zulässig sind.

(2) Der Emittent hat sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Informationen, die die Inhaber von Schuldtiteln zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, im Herkunftsmitgliedstaat öffentlich zur Verfügung stehen und dass die Integrität der Daten gewahrt wird. Die Schuldtitelinhaber können ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen, sofern die Rechtsvorschriften des Sitzstaats des Emittenten erfüllt werden. Insbesondere muss der Emittent

1. Benachrichtigungen oder Rundschreiben an die Schuldtitelinhaber versenden, in denen über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Gläubigerversammlung der Schuldtitelinhaber sowie über die Zahlung von Zinsen, die Ausübung der Rechte auf Umtausch, Austausch, Zeichnung oder Annullierung und Rückzahlung sowie das Teilnahmerecht dieser Inhaber von Schuldtiteln informiert wird;
2. jeder Person, die berechtigt ist, an der Gläubigerversammlung der Schuldtitelinhaber stimmberechtigt teilzunehmen zusammen mit der Benachrichtigung zur Versammlung oder auf Verlangen nach ihrer Anberaumung ein Vollmachtsformular entweder in Papierform oder gegebenenfalls durch elektronische Hilfsmittel übermitteln;
3. ein Kredit- oder Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, über die die Inhaber von Schuldtiteln ihre finanziellen Rechte ausüben können und
4. Mitteilungen an die Schuldtitelinhaber über Zinszahlungen, Satzungsänderungen, die Ausübung von Umwandlungs-, Austausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie Beschlüsse betreffend Konvertierung, Ausgabe neuer Zinsscheinbogen, Nummern der verlostten und gekündigten Stücke versenden.

Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung festzulegen, über welche Arten von Kredit- oder Finanzinstituten ein Schuldtitelinhaber die in Z 3 genannten finanziellen Rechte ausüben kann.

(3) Wenn lediglich Inhaber von Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder — im Falle von Schuldtiteln, die auf andere Währungen als Euro lauten — mit einer Mindeststückelung, die am Ausgabetag 50 000 Euro entspricht, zu einer Gläubigerversammlung eingeladen werden, kann der Emittent jeden Mitgliedstaat als Versammlungsort wählen, sofern dort sämtliche Einrichtungen und Informationen gegeben sind, die die Inhaber von Schuldtiteln zur Ausübung ihrer Rechte benötigen.

(4) Zum Zwecke der Übermittlung von Informationen an die Inhaber von Schuldtiteln können Emittenten elektronische Hilfsmittel benutzen, sofern eine entsprechende Entscheidung von einer Gläubigerversammlung getroffen wird und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Verwendung elektronischer Hilfsmittel hängt in keiner Weise vom Sitz oder vom Wohnort des Schuldtitelinhabers oder des diese Person vertretenden Bevollmächtigten ab.
2. Es sind Vorkehrungen zur Identifizierung zu treffen, damit die Inhaber von Schuldtiteln tatsächlich informiert werden.
3. Die Inhaber von Schuldtiteln werden schriftlich um ihre Zustimmung zur Verwendung elektronischer Hilfsmittel für die Übermittlung von Informationen gebeten; ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprechen. Sie können zu jedem späteren Zeitpunkt beantragen, dass ihnen die Informationen wieder schriftlich übermittelt werden.
4. Jegliche Aufteilung der Kosten, die mit der Übermittlung derartiger Informationen durch elektronische Hilfsmittel einhergehen, ist vom Emittenten im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Abs. 1 festzulegen.

(5) Die Zurückziehung der Schuldtitel vom geregelten Freiverkehr ist dem Börseunternehmen und der FMA mindestens einen Monat im vorhinein anzuzeigen und gleichzeitig zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag vom Börseunternehmen verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Diese Frist gilt nicht, wenn vor ihrem Ablauf ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung stattgegeben wird.“

14. § 85 samt Überschrift lautet:

„Sprachregelung und Drittstaatsproblematik

§ 85. (1) Sind Wertpapiere lediglich zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen in Deutsch zu veröffentlichen.

(2) Sind Wertpapiere sowohl an einem geregelten Markt in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat als auch an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaat(en) zum Handel zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen

1. in Deutsch und
2. je nach Wahl des Emittenten entweder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten akzeptiert wird oder in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, bekannt zu geben.

(3) Sind Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich als Aufnahmemitgliedstaat zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen je nach Wahl des Emittenten in Deutsch oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu veröffentlichen.

(4) Werden Wertpapiere ohne Zustimmung des Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 nicht für den Emittenten, sondern für die Person, die die Zulassung ohne Zustimmung des Emittenten beantragt hat.

(5) Aktionären und Personen im Sinne der §§ 91, 91a und 92 ist es gestattet, einem Emittenten vorgeschriebene Informationen lediglich in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache mitzuteilen.

(6) Abweichend von Abs. 1 bis 4 sind die vorgeschriebenen Informationen nach Wahl des Emittenten oder der Person, die die Zulassung ohne Einverständnis des Emittenten beantragt hat, entweder in einer von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der Aufnahmemitgliedstaaten akzeptierten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache bekannt zu geben, wenn Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder — im Falle von auf andere Währungen als auf Euro lautenden Schuldtiteln — mit einer Mindeststückelung, die am Ausgabetag 50 000 Euro entspricht, zum Handel an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind.

(7) Befindet sich der Sitz eines Emittenten in einem Drittland, kann die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates diesen Emittenten von den Anforderungen der §§ 82 bis 84, 87 und 93 ausnehmen, sofern das Recht des betreffenden Drittlandes zumindest gleichwertige Anforderungen vorsieht oder der Emittent die Anforderungen der Rechtsvorschriften eines Drittlandes erfüllt, die die FMA als gleichwertig betrachtet. Die gemäß den Vorschriften des Drittlandes vorzulegenden Informationen sind jedoch gemäß § 86 zu hinterlegen und im Einklang mit den §§ 85 und 86 zu veröffentlichen. Abweichend davon werden Emittenten mit Sitz in einem Drittland von der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse und Zwischenberichte gemäß §§ 84 und 87 vor dem Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnt, ausgenommen, vorausgesetzt, die Emittenten stellen ihre Jahresabschlüsse gemäß den auf Grund der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS auf.

(8) Die FMA hat sicherzustellen, dass in einem Drittland veröffentlichte Informationen, die für die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft von Bedeutung sein können, zusätzlich gemäß den §§ 85 und 86 veröffentlicht werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den betreffenden Informationen nicht um vorgeschriebene Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 handelt.

(9) Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, die eine Zulassung gemäß Art. 5 Abs. 1 der RL 85/611/EWG oder eine Zulassung im Hinblick auf die Verwaltung von Portfolios gemäß Abschnitt A Nummer 4 des Anhangs I der RL 2004/39/EG benötigen würden, wenn sie ihren Sitz oder – im Falle von Wertpapierfirmen – ihre Hauptverwaltung innerhalb der Gemeinschaft hätten, sind ebenfalls gemäß § 92a Abs. 2 und 3 davon befreit, ihre Beteiligungen mit den Beteiligungen ihrer Mutterunternehmen zusammenzurechnen, vorausgesetzt, sie erfüllen gleichwertige Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit als Verwaltungsgesellschaften oder Wertpapierfirmen.

(10) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung

1. Verfahren vorzusehen, die die Feststellung der Gleichwertigkeit von vorgeschriebenen Informationen, einschließlich der Abschlüsse, mit Informationen gewährleistet, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes vorgeschrieben sind;
2. festzustellen, dass das Drittland, in dem der Emittent seinen Sitz hat, aufgrund seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Praktiken oder Verfahren, die sich auf die von internationalen Organisationen festgelegten internationalen Standards stützen, die Gleichwertigkeit mit vorgeschriebenen Informationen gewährleistet;
3. den betroffenen Emittenten eines Drittlandes, dessen Rechnungslegungsstandards nicht gleichwertig sind, die weitere Anwendung dieser Rechnungslegungsstandards während einer angemessenen Übergangsperiode zu gestatten;
4. festzulegen, welche Art von in einem Drittland veröffentlichten Informationen gemäß Abs. 8 für die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft von Bedeutung ist und
5. festzustellen, dass ein Drittland aufgrund seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Gleichwertigkeit der Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäß der RL 2004/109/EG sowie der einschlägigen Durchführungsmaßnahmen gewährleistet.“

15. § 86 samt Überschrift lautet:

„Speichersystem und Behördenkompetenzen

§ 86. (1) Veröffentlicht ein Emittent oder eine Person, die ohne Einverständnis des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, vorgeschriebene Informationen, so hat er oder sie diese Informationen gleichzeitig dem Börseunternehmen und der FMA zu übermitteln und an die OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln. Die FMA darf diese Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Weiters ist der Geschäftsbericht des Emittenten spätestens 14 Tage vor der Haupt- oder der Gläubigerversammlung zu veröffentlichen und dem Börseunternehmen und der FMA zu übermitteln. Die dem Emittenten gemäß §§ 91ff mitzuteilenden Informationen sind von diesem gleichzeitig dem Börseunternehmen und der FMA zu übermitteln. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nur für Emittenten und Personen gemäß Satz 1, bezüglich derer Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist. Beabsichtigt der Emittent eine Änderung seiner Satzung oder seiner Statuten, so veröffentlicht er den Änderungsentwurf und übermittelt ihn dem Börseunternehmen und der FMA. Eine derartige Übermittlung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber zum Termin der Einberufung der Haupt- oder Gläubigerversammlung, auf der über diesen Änderungsentwurf abgestimmt oder informiert wird.

(2) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung das Verfahren festzulegen, nach dem ein Emittent, ein Inhaber von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten oder eine Person im Sinne des § 92 dem Börseunternehmen und der FMA Informationen gemäß Abs. 1 zu übermitteln hat, um

1. eine Hinterlegung durch elektronische Hilfsmittel zu ermöglichen;
2. die Hinterlegung des Jahresfinanzberichts im Sinne des § 82 Abs. 4 mit der Hinterlegung der jährlichen Informationen im Sinne des Art. 10 der RL 2003/71/EG zu koordinieren.

(3) Ein Emittent oder eine Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ohne Einverständnis des Emittenten beantragt hat, hat die vorgeschriebenen Informationen in einer Form bekannt zu geben, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihnen gewährleistet und sie dem amtlich bestellten System im Sinne des Abs. 4 zur Verfügung zu stellen. Der Emittent oder die Person, die ohne sein Einverständnis die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, darf von Anlegern keine Gebühr für den Zugang zu den Informationen verlangen. Der Emittent muss auf Medien zurückgreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten. Sind Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich als Aufnahmemitgliedstaat, nicht aber im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen, so hat die FMA die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Informationen gemäß den Anforderungen dieses Absatzes sicherzustellen.

(4) Die OeKB fungiert als amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen. Sie hat Mindestqualitätsnormen in Bezug auf Datensicherheit einzuhalten, Gewissheit über die Herkunft der Informationen, Zeitaufzeichnung und leichten Zugang der Endnutzer zu gewährleisten und sich auf das Hinterlegungsverfahren gemäß Abs. 1 abzustimmen. Sie ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu verrechnen.

(5) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung unter Beachtung technischer Entwicklungen auf den Finanzmärkten sowie den Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie die einheitliche Anwendung der Abs. 3 und 4 sicherzustellen. Insbesondere legt sie Folgendes fest:

1. Mindestnormen für die Verbreitung vorgeschriebener Informationen gemäß Abs. 3;
2. Mindestnormen für die zentralen Speichersysteme gemäß Abs. 4.

Sie kann auch eine Liste der Medien zusammenstellen und ständig aktualisieren, über die diese Informationen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden können.

(6) Die FMA ist im Rahmen der §§ 82 bis 94 befugt,

1. von Abschlussprüfern, Emittenten, Inhabern von Aktien und anderen Finanzinstrumenten oder Personen im Sinne der §§ 91a und 92 und von Personen, die diese kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden, die Vorlage von Informationen und Dokumenten zu verlangen;
2. von Emittenten zu verlangen, Informationen nach Z 1 mit den Mitteln und innerhalb der Fristen zu veröffentlichen, die sie für notwendig erachtet. Sie kann diese Informationen von sich aus, nach Anhörung des Emittenten, veröffentlichen, wenn der Emittent oder die Personen, die ihn kontrollieren oder von ihm kontrolliert werden, der Aufforderung nicht nachkommen;

3. von der Geschäftsführung des Emittenten und den Inhabern von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten oder den Personen im Sinne der §§ 91a und 92 zu verlangen, die Informationen zu übermitteln, die gemäß den §§ 82 bis 94 gefordert werden, und bei Bedarf weitere Informationen und Dokumente vorzulegen;
4. den Handel mit Wertpapieren für höchstens zehn aufeinander folgende Tage auszusetzen oder eine Aussetzung des Handels von dem jeweiligen geregelten Markt zu verlangen, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme hat, dass die Vorschriften der §§ 82 bis 94 vom Emittenten nicht eingehalten wurden;
5. den Handel an einem geregelten Markt zu verbieten, wenn sie feststellt, dass gegen die der §§ 82 bis 94 verstoßen wurde oder berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen sie verstoßen wurde;
6. zu überwachen, dass der Emittent Informationen rechtzeitig bekannt gibt, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten, in denen die Wertpapiere gehandelt werden, tatsächlichen und gleichwertigen Zugang dazu hat, und andernfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
7. die Tatsache öffentlich bekannt zu machen, dass ein Emittent oder ein Inhaber von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten oder eine Person im Sinne der §§ 91a und 92 seinen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern diese Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte nicht erheblich gefährdet oder den Betroffenen keinen unverhältnismäßig großen Schaden zufügt;
8. Nachprüfungen vor Ort vorzunehmen, um die Einhaltung der §§ 82 bis 84 und ihrer Durchführungsmaßnahmen zu überprüfen.

(7) Werden Informationen über Tatsachen oder Beschlüsse im Zusammenhang mit einem Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde nach Abs. 6 Z 1 von den Abschlussprüfern an die zuständigen Behörden weitergegeben, so stellt dies keinen Verstoß gegen vertraglich oder durch Rechtsvorschriften auferlegte Einschränkungen der Weitergabe von Informationen dar, und die Abschlussprüfer können dafür in keiner Weise haftbar gemacht werden.

(8) Die FMA hat mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den §§ 82 bis 94 erforderlich ist. Die FMA hat den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe zu leisten. Das Amtsgeheimnis steht einem Austausch vertraulicher Informationen zwischen den zuständigen Behörden nicht entgegen. Die auf diesem Wege ausgetauschten Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht, die für Personen gilt, die bei den zuständigen Behörden, die Informationen erhalten, arbeiten oder gearbeitet haben.

(9) Gelangt die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu der Auffassung, dass ein Emittent oder ein Inhaber von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten oder die Person im Sinne des § 92 Unregelmäßigkeiten begangen oder gegen seine/ihre Verpflichtungen verstoßen hat, so hat sie diese Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mitzuteilen. Verstößt der Emittent oder der Wertpapierinhaber trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen — oder weil sich diese als unzureichend erweisen — weiterhin gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften, so hat die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unter Beachtung von § 81a Abs. 3 alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die FMA hat die Europäische Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt über derartige Maßnahmen zu unterrichten.“

16. § 87 samt Überschrift lautet:

„Zwischenberichte

§ 87. (1) Ein Emittent hat einen Halbjahresfinanzbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass dieser Bericht mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Der Halbjahresfinanzbericht umfasst:

1. einen verkürzten Abschluss
2. einen Zwischenlagebericht sowie
3. Erklärungen, in denen die beim gesetzlichen Vertreter des Emittenten unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung versichern, dass der in Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte verkürzte Abschluss nach bestem Wissen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten oder der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen vermittelt und dass der Zwischenlagebericht die nach Abs. 2 geforderten Informationen in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Weise darstellt.

(2) Ist der Emittent nicht verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen, hat der verkürzte Abschluss zumindest eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen erläuternden Anhang zu umfassen. Bei der Aufstellung der verkürzten Bilanz und der verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung hat der Emittent dieselben Ansatz- und Bewertungsgrundsätze wie bei der Aufstellung des Jahresfinanzberichts zugrunde zu legen.

(3) Der Zwischenlagebericht hat zumindest wichtige Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben; er hat ferner die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahres zu beschreiben. Im Falle von Emittenten, die Aktien begeben, hat der Zwischenlagebericht auch Großgeschäfte mit nahe stehenden Personen und Unternehmen zu nennen.

(4) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung

1. festzulegen, unter welchen technischen Voraussetzungen ein veröffentlichter Halbjahresfinanzbericht einschließlich einer Bestätigung über die prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer öffentlich zugänglich bleiben muss,
2. zu präzisieren, welcher Art die prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer ist, und
3. festzulegen, welche Angaben die verkürzte Bilanz, die verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung sowie der erläuternde Anhang dazu mindestens enthalten müssen, wenn sie nicht nach Maßgabe der gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS aufgestellt werden.

(5) Ein Emittent von Aktien hat Zwischenmitteilungen des Vorstandes über das erste und das dritte Quartal des Geschäftsjahres unverzüglich zu veröffentlichen, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Berichtszeitraums. Die Zwischenmitteilung umfasst jedenfalls:

1. eine Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Transaktionen, die in dem betreffenden Zeitraum stattgefunden haben, und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten und der von ihm kontrollierten Unternehmen, insbesondere ist hier auf Auftragslage, Entwicklung der Kosten und Preise, Zahl der Arbeitnehmer sowie Investitionen einzugehen;
2. eine allgemeine Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten und der von ihm kontrollierten Unternehmen im betreffenden Zeitraum sowie die Aussichten der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr;
3. mindestens folgende Zahlenangaben:
 - a) Umsatzerlöse in gegliederter Form,
 - b) Ergebnis vor und nach Steuern sowie
 - c) gegebenenfalls bereits ausgeschüttete oder vorgeschlagene Zwischendividenden.

Der Zwischenbericht hat den Zahlenangaben über die aktuelle Berichtsperiode die Zahlenangaben des entsprechenden Zeitraumes des vorangegangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen.

(6) Ist der Emittent verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen, so ist der verkürzte Abschluss und die Zwischenmitteilung nach Maßgabe der gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS für die Zwischenberichterstattung aufzustellen. Wurde der Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilung geprüft, so ist der Bestätigungsvermerk in vollem Umfang wiederzugeben. Gleiches gilt für die prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer. Wurde der Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilung weder einer vollständigen Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen, so hat der Emittent dies in seinem Bericht anzugeben.“

17. § 88 Abs. 1 erster Satzteil lautet:

„Sind die Zahlenangaben gemäß § 87 und der Verordnung der FMA gemäß § 87 Abs. 4 im Hinblick auf die Tätigkeit des Emittenten nicht geeignet,“

18. In § 88 Abs. 2 wird der Verweis „§ 87 Abs. 2“ durch den Verweis „§ 87“ ersetzt.

19. § 89 entfällt.

20. § 90 samt Überschrift lautet:

„Ausnahmen von der Berichtspflicht

§ 90. (1) Die §§ 82 Abs. 4 und 87 gelten nicht für die folgenden Emittenten:

1. Zentralstaaten, regionale Gebietskörperschaften, internationale öffentlich-rechtliche Stellen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie Aktien oder andere Wertpapiere begeben und
2. Emittenten, die ausschließlich zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder — bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als auf Euro lauten — mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 Euro entspricht, begeben.

(2) § 87 Abs. 1 findet auf Kreditinstitute, deren Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschließlich Schuldtitel begeben haben, keine Anwendung, vorausgesetzt, dass der Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldtitel 100 Millionen Euro nicht erreicht und kein Prospekt gemäß der RL 2003/71/EG veröffentlicht wurde.

(3) § 87 Abs. 1 findet auf Emittenten, die am 31. Dezember 2003 bereits existierten und die ausschließlich Schuldtitel begeben, die vom Herkunftsmitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unbedingt und unwiderruflich garantiert werden, keine Anwendung.“

21. § 91 Abs. 1 lautet:

„§ 91. (1) Erwerben oder veräußern Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, deren Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist und deren Aktien an einem geregelten Markt gehandelt werden, so haben sie unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Handelstagen die FMA und das Börseunternehmen sowie die Gesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 5 vH, 10 vH, 15 vH, 20 vH, 25 vH, 30 vH, 35 vH, 40 vH, 45 vH, 50 vH, 75 vH und 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Dies gilt auch für die Anteilsschwelle, die eine solche Gesellschaft in Ansehung des § 27 Abs. 1 Z 1 Übernahmegesetz – ÜbG, BGBl. I Nr. 127/1998, in ihrer Satzung vorgesehen hat. Die Frist von vier Handelstagen wird berechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person

1. von dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte Kenntnis erhält oder an dem er oder sie unter den gegebenen Umständen davon hätte Kenntnis erhalten müssen, ungeachtet des Tages, an dem der Erwerb, die Veräußerung oder die Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte wirksam wird, oder
2. über das in Abs.1a genannte Ereignis informiert wird.“

22. Nach § 91 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Anteil der Stimmrechte gemäß Abs. 1 ist ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Aktien zu berechnen, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist. Dieser Anteil ist darüber hinaus auch in Bezug auf alle mit Stimmrechten versehenen Aktien ein und derselben Gattung anzugeben. Eine Meldepflicht gemäß Abs. 1 für Personen besteht auch dann, wenn deren Stimmrechtsanteil infolge von Ereignissen, die die Aufteilung der Stimmrechte verändern, bei Zugrundelegung der nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 veröffentlichten Angaben eine der in Abs. 1 genannten Schwellen erreicht, über- oder unterschreitet. Hat der Emittent seinen Sitz in einem Drittstaat, so erfolgt eine Mitteilung bei vergleichbaren Ereignissen.“

23. § 91 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Aktien, die ausschließlich für den Zweck der Abrechnung und Abwicklung von Geschäften innerhalb des üblichen kurzen Abrechnungszyklus erworben werden, noch auf Verwahrstellen, die Aktien nur als Verwahrer halten, vorausgesetzt, die Verwahrstelle kann die Stimmrechte aus diesen Aktien nur aufgrund von Weisungen ausüben, die schriftlich oder über elektronische Hilfsmittel erteilt wurden. Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf den Erwerb oder die Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung, sofern hierdurch die Schwelle von 5 vH oder mehr durch einen Market Maker, der in dieser Eigenschaft handelt, erreicht, überschritten oder unterschritten wird, vorausgesetzt

1. er ist in seinem Herkunftsmitgliedstaat nach Maßgabe der RL 2004/39/EG zugelassen und
2. er greift nicht in die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten ein und übt keinen Einfluss auf diesen dahin aus, die betreffenden Aktien zu kaufen oder den Aktienkurs zu stützen.“

24. Nach § 91 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Stimmrechte, die ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Rahmen der Ausübung des Effektengeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 7 BWG) hält, werden für die Zwecke dieses Paragraphen nicht mitgezählt, vorausgesetzt

1. der Anteil der aufgrund des Wertpapierhandels gehaltenen Stimmrechte ist nicht höher als 5 vH und
2. das Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma stellt sicher, dass die Stimmrechte aus Aktien, die aufgrund des Wertpapierhandels gehalten werden, nicht ausgeübt werden und nicht anderweitig benutzt werden, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen.“

25. § 91a samt Überschrift lautet:

„Derivative Instrumente

§ 91a. Die Mitteilungspflicht gemäß § 91 gilt auch für Personen, die direkt oder indirekt Finanzinstrumente halten, die ihrem Inhaber das Recht verleihen, von sich aus im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, zu erwerben.“

26. § 92 samt Überschrift lautet:

„Feststellung der Stimmrechtsanteile

§ 92. Die Mitteilungspflicht nach § 91 Abs. 1 und 1a gilt auch für jene Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten in einem oder mehreren der folgenden Fälle berechtigt sind:

1. Stimmrechte aus Aktien eines Dritten, mit dem diese Person eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
2. Stimmrechte aus Aktien, die diese Person einem Dritten als Sicherheit übertragen hat, wenn sie die Stimmrechte ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen kann;
3. Stimmrechte aus Aktien, an denen dieser Person ein Fruchtgenussrecht eingeräumt wird, wenn sie die Stimmrechte ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen kann;
4. Stimmrechte aus Aktien, die einem Unternehmen gehören oder nach den Z 1 bis 3 zugerechnet werden, an dem diese Person eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs. 2 und 3 ÜbG) hält;
5. Stimmrechte, die diese Person ausüben kann, ohne Eigentümer zu sein;
6. Stimmrechte, die diese Person als Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen ausüben darf, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen.“

27. § 92a samt Überschrift lautet:

„Verfahrensvorschriften

§ 92a. (1) Die Anzeige gemäß den §§ 91 und 92 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der Stimmrechte nach dem Erwerb oder der Veräußerung;
2. gegebenenfalls die Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte tatsächlich gehalten werden;
3. das Datum, zu dem die Schwelle erreicht oder überschritten wurde und
4. den Namen des Aktionärs, selbst wenn dieser nicht berechtigt ist, Stimmrechte unter den Voraussetzungen des § 92 auszuüben, sowie denjenigen der Person, die berechtigt ist, Stimmrechte im Namen dieses Aktionärs auszuüben.

(2) Das Mutterunternehmen einer Verwaltungsgesellschaft muss seine Beteiligungen gemäß den §§ 91 und 92 nicht mit den Beteiligungen zusammenrechnen, die von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der RL 85/611/EWG verwaltet werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt. Die §§ 91 und 92 sind jedoch anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes vom Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen seinerseits Anteile an der von der betreffenden Verwaltungsgesellschaft verwalteten Beteiligung hält und die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund direkter oder indirekter Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder einem anderen kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

(3) Das Mutterunternehmen einer nach der RL 2004/39/EG zugelassenen Wertpapierfirma muss seine Beteiligungen nicht gemäß den §§ 91 und 92 mit den Beteiligungen zusammenrechnen, die die

betreffende Wertpapierfirma auf Einzelkundenbasis im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Nummer 9 der RL 2004/39/EG verwaltet, sofern

1. die Wertpapierfirma eine Zulassung für die Portfolioverwaltung gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 der RL 2004/39/EG erhalten hat;
2. sie die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben darf oder durch geeignete Vorkehrungen sicherstellt, dass die individuelle Portfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen, die denen der RL 85/611/EWG gleichwertig sind, erfolgt, und
3. die Wertpapierfirma ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt.

Die §§ 91 und 92 sind jedoch anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes kontrolliertes Unternehmen des Mutterunternehmens seinerseits Anteile an der von dieser Wertpapierfirma verwalteten Beteiligung hält und die Wertpapierfirma die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund direkter oder indirekter Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder einem anderen kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

(4) Die §§ 91 und 92 Z 3 gelten nicht für Aktien, die den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Währungsbehörden zur Verfügung gestellt oder von diesen bereit gestellt werden; hierzu gehören auch Aktien, die den Mitgliedern des ESZB als Pfand oder im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder einer ähnlichen Vereinbarung gegen Liquidität für geldpolitische Zwecke oder innerhalb eines Zahlungssystems zur Verfügung gestellt oder von diesen bereit gestellt werden. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass es sich bei den genannten Transaktionen um kurzfristige Geschäfte handelt und die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt werden.“

28. § 93 samt Überschrift lautet:

„Zusätzliche Angaben

§ 93. (1) Für die Zwecke der Berechnung der Schwellen gemäß § 91 hat der Emittent die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Kapital am Ende jeden Kalendermonats, an dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, zu veröffentlichen.

(2) Sobald der Emittent die Mitteilung gemäß § 92a Abs. 1 erhält, spätestens jedoch drei Handelstage nach deren Erhalt hat er alle darin enthaltenen Informationen zu veröffentlichen.

(3) Erwirbt oder veräußert ein Emittent von Aktien eigene Aktien entweder selbst oder über eine in eigenem Namen aber für Rechnung des Emittenten handelnde Person, hat er den Anteil an eigenen Aktien unverzüglich, spätestens jedoch vier Handelstage nach dem Erwerb oder der Veräußerung zu veröffentlichen, wenn dieser Anteil die Schwelle von 5 vH oder 10 vH der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschreitet. Der Anteil errechnet sich ausgehend von der Gesamtzahl der Aktien, die mit Stimmrechten versehen sind.

(4) Ein Emittent von Aktien hat unverzüglich jede Änderung bei den an die verschiedenen Aktiengattungen geknüpften Rechte zu veröffentlichen, einschließlich der Rechte, die an derivative, vom Emittenten selbst begebene Wertpapiere geknüpft sind, die Zugang zu den Aktien des betreffenden Emittenten verschaffen.

(5) Ein Emittent von anderen Wertpapieren als Aktien hat unverzüglich jede Änderung bei den Rechten der Inhaber dieser Wertpapiere, die keine Aktien sind, zu veröffentlichen, wozu auch Änderungen der Ausstattung oder der Konditionen dieser Wertpapiere gehören, die die betreffenden Rechte indirekt, insbesondere aufgrund einer Änderung der Anleihekonditionen oder der Zinssätze, berühren könnten.

(6) Ein Emittent hat unverzüglich Anleiheemissionen und insbesondere alle damit zusammenhängenden Garantien und Sicherheiten zu veröffentlichen. Unbeschadet der RL 2003/6/EG findet dieser Absatz keine Anwendung auf internationale öffentlich-rechtliche Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.“

29. § 94 lautet:

„§ 94. Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung

1. eine Spezifikation der in § 91 Abs. 1a genannten Ereignisse, allenfalls in aufzählender Weise, vorzunehmen;

2. eine Höchstdauer des kurzen Abrechnungszyklus und angemessene und verhältnismäßige Kontrollmechanismen für die Ausnahmebestimmungen gemäß § 91 Abs. 2 und 2a zu regeln;
3. die Arten von Finanzinstrumenten und ihre Kumulierung, die Art der förmlichen Vereinbarung, den Inhalt der Mitteilung sowie das für diesen Zweck gemeinschaftsweit zu verwendende Standardformular, den Mitteilungszeitraum sowie den Adressaten der Mitteilung gemäß § 91a festzulegen;
4. ein Standardformular zu erstellen, das gemeinschaftsweit bei der Mitteilung der Informationen gemäß § 92a Abs. 1 an den Emittenten oder der Hinterlegung von Informationen gemäß § 86 zu verwenden ist;
5. einen Kalender der „Handelstage“ für alle Mitgliedstaaten zu erstellen;
6. festzulegen, in welchen Fällen der Aktionär oder die Person im Sinne des § 92 oder beide die erforderliche Mitteilung an den Emittenten vorzunehmen hat oder haben;
7. zu präzisieren, unter welchen Umständen der Aktionär oder die Person im Sinne des § 92 von dem Erwerb oder der Veräußerung hätte Kenntnis erhalten müssen;
8. festzulegen, unter welchen Umständen die Unabhängigkeit einer Verwaltungsgesellschaft von ihrem Mutterunternehmen und einer Wertpapierfirma von ihrem Mutterunternehmen gegeben ist, damit die Ausnahmeregelung der §§ 92a Abs. 2 und 3 in Anspruch genommen werden kann und
9. technische Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich der Veröffentlichung des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 93 Abs. 3 zu normieren.“

30. Dem § 96 werden folgende Ziffern 15 bis 17 angefügt:

„15. (Zu § 87 Abs. 6)

Emittenten, die den Voraussetzungen des § 906 Abs. 12 Satz 1 und 2 UGB entsprechen, sind von der Verpflichtung gemäß § 87 Abs. 6, einen verkürzten Abschluss gemäß den auf Grund der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS vorzulegen, für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnt, ausgenommen.

16. (Zu §§ 91, 91a und 92)

Unbeschadet des § 91 Abs. 1 3. Satz hat ein Aktionär dem Emittenten gemäß den §§ 91, 91a und 92 spätestens zwei Monate nach dem 20. Jänner 2007 mitzuteilen, welchen Stimmrechts- und Eigenkapitalanteil er am Unternehmen des Emittenten zu diesem Zeitpunkt hält, es sei denn, er hat bereits vor diesem Zeitpunkt eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an den Emittenten gerichtet. Unbeschadet des § 93 Abs. 2 gibt ein Emittent seinerseits die Informationen, die er im Rahmen dieser Meldungen erhalten hat, spätestens drei Monate nach dem 20. Jänner 2007 bekannt.

17. (Zu § 82 Abs. 4)

Ein Emittent mit Sitz in einem Drittland ist von der Veröffentlichung seines Jahresabschlusses und seines Lageberichtes gemäß § 82 Abs. 4 im Hinblick auf solche Schuldtitel ausgenommen, die bereits vor dem 1. Januar 2005 zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassen waren. Die Befreiung kann nur erfolgen, solange

- a) die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bestätigt, dass die von Emittenten aus einem solchen Drittland erstellten Abschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten vermitteln;
- b) das Drittland, in dem der Emittent seinen Sitz hat, die Anwendung der gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS nicht gesetzlich vorschreibt und
- c) die Kommission keinen Beschluss gemäß Art. 23 Abs. 4 Ziffer ii) der RL 2004/109/EG darüber gefasst hat, ob die gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS gleichwertig sind mit
 - aa) den in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Drittlandes, in dem der Emittent seinen Sitz hat, festgelegten Rechnungslegungsstandards oder
 - bb) den Rechnungslegungsstandards eines Drittlandes, für deren Einhaltung ein solcher Emittent optiert hat.“

31. § 101e in der Fassung BGBl. I Nr. 2005/78 wird in „§ 101f“ umbenannt.

32. Die Überschrift vor § 102 lautet:

„In-Kraft-Treten“

33. Dem § 102 werden folgende Abs. 25 und 26 angefügt:

„(25) § 48 Abs. 1 Z 6, § 66 Abs. 1 Z 5 lit. a), § 74, § 75 Abs. 1 Z 8 lit. e) und f), § 75a Abs. 1, § 81a Abs. 1 bis 5, § 82 Abs. 4, § 82 Abs. 6, § 83 Abs. 1 bis 5, § 84 Abs. 1 bis 5, § 85 Abs. 1 bis 10, § 86 Abs. 1 bis 9, § 87 Abs. 1 bis 6, § 88 Abs. 1 und 2, § 90 Abs. 1 bis 3, § 91 Abs. 1 bis 2a, § 91a, § 92, § 92a Abs. 1 bis 4, § 93 Abs. 1 bis 6, § 94 und § 96 Z 15 bis 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 treten mit 20. Jänner 2007 in Kraft.

(26) § 48 Abs. 1 Z 6a, § 82 Abs. 5a sowie § 89 treten mit Ablauf des 19. Jänner 2007 außer Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet in Art. 2 ein neues „Enforcement-Verfahren“ zur Überprüfung der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen.

In Art. 3 soll die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG umgesetzt werden.

Alternativen:

Soweit damit geltendes EU-Recht umgesetzt wird, bestehen keine Alternativen. Die konkrete Ausgestaltung des Enforcement-Verfahrens unterliegt der nationalen Gestaltung. Hierbei wurde im Gesetzesentwurf insbesondere auf das deutsche Vorbild zurückgegriffen, das sich bereits in der Praxis bewährt hat.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Da der vorliegende Gesetzesentwurf in Art. 3 ausschließlich Recht der Europäischen Union umsetzen soll, ist Konformität mit dem geltenden EU-Recht gegeben. Der zweite Teil widerspricht nicht den Vorschriften der Europäischen Union.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Da in allen EU-Ländern vergleichbare Vorschriften eingeführt werden müssen, ergeben sich im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Wettbewerbsverzerrungen. Im Verhältnis zu Drittländern ergeben sich maximal marginale Auswirkungen, da im allgemeinen zumindest in industrialisierten Drittstaaten ähnliche Regelungen hinsichtlich der Transparenzanforderungen und der Überprüfung von Rechnungslegungsdaten bestehen.

Finanzielle Auswirkungen im Bereich der Gebietskörperschaften:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt: Keine.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes: Keine.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine.

Durch die vorgesehenen Änderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen

Keine messbaren budgetären Auswirkungen.

Gender Mainstreaming – Auswirkungen auf Frauen und Männer

Die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft:

Die Einführung des Enforcement-Verfahrens ist für die Wirtschaft mit Kosten verbunden, da die kapitalmarktorientierten Unternehmen den Großteil der Kosten zu tragen haben, die durch die Überwachung der Rechnungslegung anfallen. Dieser finanziellen Belastung stehen jedoch positive Effekte gegenüber. Die verbesserte Überwachung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften wird die Integrität der Kapitalmärkte und damit letztlich den heimischen Finanzplatz stärken. Insgesamt betrachtet wird die Wirtschaft von der Einführung des Enforcement-Verfahrens profitieren. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der verstärkten Transparenzanforderungen für börsennotierte Emittenten wird das Informationsniveau aktueller und potentieller Investoren in geregelten Märkten erhöht, weshalb eine vermehrte Investitionstätigkeit und daher auch eine Stärkung des österreichischen Kapitalmarkts zu erwarten ist. Diese sollte sich mittelbar positiv auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken.

Im Einzelfall kann es durch die umfangreicheren Publizitätsvorschriften zu leicht erhöhten Kosten für Emittenten von Wertpapieren an geregelten Märkten kommen. Da aber schon bisher in Österreich relativ umfangreiche Veröffentlichungspflichten auf gesetzlicher Basis vorgesehen waren und viele Emittenten auf Grund von "Corporate-Governance"-Regeln oder im Sinne guter Investor-Relations dem Publikum auf freiwilliger Basis Zusatzinformationen zur Verfügung gestellt haben, werden sich diese zusätzlichen Kosten in engen Grenzen halten und durch die oben angeführten positiven Auswirkungen zumindest kompensiert werden.

Vermehrte Kosten für die Börsenaufsicht, die die Wirtschaft belasten könnten, sind wenn überhaupt nur in geringstem Ausmaß zu erwarten.

Bei den nicht unmittelbar normadressierten sonstigen Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen wird es zu keinen messbaren finanziellen Auswirkungen kommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Grundlagen des Gesetzesentwurfs:

Die Einrichtung einer Prüfstelle für die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen hat als europarechtliche Grundlage des Gesetzesentwurfs insbesondere die VO 1606/2002/EG („IAS-VO“), die für die konsolidierte Finanzberichterstattung solcher Unternehmen die verpflichtende Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) vorschreibt.

In Art. 3 des Gesetzesentwurfes soll die Richtlinie 2004/109/EG umgesetzt werden.

Die Kommission hatte ihren ursprünglichen Vorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen für Emittenten börsennotierter Wertpapiere ("Transparenzrichtlinie", COM 2003/0138) im März 2003 vorgelegt.

Diese Richtlinie ändert und ersetzt Bestimmungen der Richtlinie 2001/34/EG über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung.

Sie aktualisiert das EU-Recht über Informationen, die Aktionären und Anleihehabern regelmäßig zu übermitteln sind und fasst die Regelungen über Beteiligungsänderungsmeldungen neu. Weiters sieht sie umfassende Regelungen über anzuwendende Sprachenregime, Informationen von Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat sowie Behördenkompetenzen vor.

Die Richtlinie wurde im Mai 2004 von Rat und Europäischem Parlament angenommen und am 15. Dezember 2004 formell beschlossen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 31. Dezember 2004 (L 390/38). Umsetzungstermin ist der 20. Jänner 2007.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das „Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz)“ sieht eine vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz anzuerkennende privatrechtlich organisierte unabhängige Einrichtung als Prüfstelle für die Rechnungslegung vor (§ 1). Der Prüfstelle wird die Aufgabe übertragen, Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse sowie sonstige vorgeschriebene Informationen kapitalmarktorientierter Unternehmen auf ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und auf die Einhaltung von Rechnungslegungsstandards hin zu überprüfen (§ 2). Sollte die Einrichtung oder Anerkennung einer Prüfstelle für Rechnungslegung fehlschlagen, nimmt die Enforcement-Behörde die Aufgaben der Prüfstelle wahr (§§ 8f).

Die Prüfstelle wird tätig, sobald ihr Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen oder die Enforcement-Behörde sie zur Prüfung auffordert (§ 2 Abs. Z 1 und 2). Außerdem wird die Prüfstelle stichprobenartige Prüfungen bei den Unternehmen vornehmen (§ 2 Abs. 1 Z 3). Die Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Prüfstelle erfolgt auf freiwilliger Basis. Verweigert ein Unternehmen der Prüfstelle den Zutritt, gewährt es ihr keine Akteneinsicht und behindert es auf sonstige Weise die Prüfung, so berichtet die Prüfstelle der Enforcement-Behörde darüber (§ 9 Abs. 1 Z 1). Diese kann nun auf der zweiten Stufe die Prüfung und allenfalls die Veröffentlichung von Rechnungslegungsfehlern mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchsetzen (§ 11 Abs. 2). Die Enforcement-Behörde kann sich bei ihrer Prüfung auch der Prüfstelle, externer Wirtschaftsprüfer oder Sachverständiger bedienen (§ 9 Abs. 3)

Kooperiert das zu überprüfende Unternehmen mit der Prüfstelle, so führt diese die Prüfung der Unternehmensabschlüsse oder -berichte durch. Sobald das Ergebnis der Prüfung feststeht, teilt die Prüfstelle das Ergebnis sowohl dem Unternehmen als auch der Enforcement-Behörde mit (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Z 3). Wurden bei der Überprüfung der Unternehmensabschlüsse und -berichte Fehler festgestellt, so erhält das Unternehmen Gelegenheit zur Äußerung, ob es mit dem Prüfungsergebnis der Prüfstelle einverstanden ist (§ 3 Abs. 2). Ist dies der Fall, soll die Enforcement-Behörde die Veröffentlichung des festgestellten Fehlers anordnen.

Weigert sich das betroffene Unternehmen, mit der Prüfstelle zusammenzuarbeiten, oder ist es mit dem Prüfungsergebnis der Prüfstelle nicht einverstanden, wird die Enforcement-Behörde tätig. Dies gilt auch, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle bestehen (§ 9 Abs. 1). In beiden Fällen ordnet die Enforcement-Behörde eine erneute Prüfung der Rechnungslegung an. Ergibt die von der Enforcement-Behörde angeordnete Prüfung, dass die Rechnungslegung des überprüften Unternehmens fehlerhaft ist, so verpflichtet die Enforcement-Behörde nach Maßgabe des öffentlichen Interesses das Unternehmen, die festgestellten Fehler zu veröffentlichen, sofern das Unternehmens nicht berechnete Interessen gegen eine Veröffentlichung ins Treffen führt (§ 11 Abs. 2).

Das überprüfte Unternehmen hat die Möglichkeit, gegen Bescheide der Enforcement-Behörde Beschwerde an den Verfassungs- oder den Verwaltungsgerichtshof zu richten (vgl. § 64 Abs. 3 BörseG).

Die Enforcement-Behörde hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung begründen, bei der für die Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen. Zudem hat sie Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Wirtschaftsprüfer deuten, an die Kammer der Wirtschaftstreuhandler und solche Tatsachen, die auf die Verletzung börserechtlicher Vorschriften schließen lassen, an die FMA zu übermitteln (§ 12). Eine gleich gelagerte Anzeigepflicht gegenüber den für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden und gegenüber der Kammer der Wirtschaftstreuhandler besteht für die private Prüfstelle (§ 4 Abs. 3).

Die Kosten der Prüfstelle (einschließlich der Kosten für konkrete Prüfungen) werden größtenteils durch die kapitalmarktorientierten Unternehmen selbst einerseits durch einen Fixbetrag, andererseits durch einen ihrer Börsikapitalisierung entsprechenden Betrag finanziert. Ein jährlicher Fixbetrag ist auch durch die Mitglieder der Prüfstelle aufzubringen (§ 6). Die Finanzierung der Enforcement-Behörde erfolgt gemäß der Kostentragungsregel in § 64a, wobei hiervon auch dritte Personen erfasst werden, derer sich die Enforcement-Behörde bei ihrer Prüftätigkeit bedient (§ 8 Abs. 3).

Von den Bestimmungen der RL 2004/109/EG sind vor allem die §§ 82 bis 94 Börsegesetz betroffen.

Den einschlägigen Bestimmungen vorangestellt wird eine Liste der für diesen Bereich notwendigen Definitionen, die um Ausnahmegestimmungen ergänzt wird (§ 81a).

Hauptunterschied der neuen zur bisherigen Rechtslage sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ist, dass von den Informations- und Veröffentlichungspflichten der Richtlinie nunmehr alle Emittenten an einem geregelten Markt gleichmäßig betroffen sind und daher eine weitgehende Angleichung der Transparenzanforderungen für Emittenten im amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr erfolgt.

Weiters ist zu beachten, dass gemäß dem „Herkunftsmitgliedstaatsprinzip“ (Art. 2 Abs. 1 lit. i) der RL 2004/109/EG nunmehr von der innerstaatlichen Aufsicht auch Unternehmen erfasst sein können, die ihren Firmensitz nicht im Inland haben und/oder nicht an einem inländischen geregelten Markt notieren. Umgekehrt ist für die Aufsicht von Emittenten, die zwar im Inland an einem geregelten Markt notieren, für die jedoch nicht Österreich, sondern ein anderer Staat Herkunftsmitgliedstaat ist, grundsätzlich die Aufsichtsbehörde dieses Herkunftsmitgliedstaates zuständig.

Demgemäß wird die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichtes in die Bestimmung über Allgemeine Pflichten für Emittenten (§ 82 Abs. 4) integriert.

Die Vorschriften der RL 2001/34/EG über die Halbjahresfinanzberichterstattung werden erweitert, eine Zwischenberichterstattung ist auch für den Zeitraum des ersten und dritten Quartals europarechtlich geboten, weswegen die Bestimmung des § 87 über die Zwischenberichterstattung neu gefasst wird.

Das System über die Beteiligungsänderungsmeldungen wird ergänzt (§§ 91, 91a und 92), die Pflichten der Emittenten von Aktien im amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr sowie derjenigen von Schuldtiteln im amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr jeweils zusammengefasst (§ 83 ersetzt die bisherigen §§ 83 und 85, § 84 die bisherigen §§ 84 und 86).

In den dadurch frei gewordenen §§ 85 und 86 finden sich nunmehr die gänzlich neuen Vorschriften über die bei der Veröffentlichung zu verwendenden Sprachen, die Drittstaatsregelungen sowie die Bestimmungen über die Behördenkompetenzen und das Speichermedium, als welches die OeKB vorgesehen ist.

Verordnungsermächtigungen für die FMA finden sich insbesondere bezüglich des konkreten Inhalts des Halbjahresfinanzberichtes (§ 87 Abs. 4) als auch bezüglich der Konkretisierung der Beteiligungsänderungsmeldungen (§ 94). In diesen Ermächtigungen wird der FMA die Kompetenz übertragen, Komitologiebestimmungen der Europäischen Kommission per Verordnung ins nationale Recht zu übernehmen.

In-Kraft-Treten:

Das Gesetz über die Enforcementstelle tritt per 1. Jänner 2007 in Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Art. 3 treten unbeschadet der Übergangsbestimmungen in § 96 Z 15 bis 17 dem europarechtlich vorgegebenen Umsetzungstermin der RL 2004/109/EG gemäß am 20. Jänner 2007 in Kraft.

Erläuterungen:

Besonderer Teil

Zu Artikel. 1:

Umsetzungshinweis.

Zu Artikel. 2 (Enforcementstellen-Gesetz):

Zu § 1 Abs. 1:

Der Bundesminister für Finanzen kann einvernehmlich mit dem Bundesminister für Justiz einen gemeinnützigen Verein zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Bescheid anerkennen und ihm die Aufgabe übertragen, die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter (= an einem geregelten Markt notierender) Unternehmen zu prüfen. Dieser Verein wird im weiteren Gesetzestext als „Prüfstelle“ bezeichnet. Nach dem Entwurf ist nur die Anerkennung einer Prüfstelle vorgesehen; die Existenz mehrerer Prüfstellen erscheint weder erforderlich noch sinnvoll.

Zu § 1 Abs. 2:

Es werden Mindestbedingungen formuliert, die für eine Anerkennung als Prüfstelle unabdingbar sind. Die Statuten, die personelle Zusammensetzung und die von dem Verein vorgelegte Verfahrensordnung müssen gewährleisten, dass eine Prüfung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung eines festgelegten Verfahrensablaufs erfolgen. Änderungen der Statuten und der Verfahrensordnung, die nach der Anerkennung der Prüfstelle erfolgen sollen, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz. Eine Befristung des Anerkennungsbescheids auf fünf Jahre soll eine Evaluierung der Tätigkeit des Vereins durch die anerkennenden Behörden nach einem angemessenen Zeitraum ermöglichen.

Zu § 2 Abs. 1:

Abs. 1 definiert den Prüfungsmaßstab. Geprüft wird die Einhaltung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder der sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards. Hierzu gehören insbesondere die nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen und anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards. Im Fall von Unternehmen mit Sitz im Ausland ist darauf abzustellen, welche Rechnungslegungsgrundsätze nach den gesetzlichen Vorschriften für diese maßgeblich sind.

Weiters beschreibt Abs. 1, aus welchem Anlass die Prüfstelle tätig wird. Um ein effektives Enforcement zu gewährleisten, sieht der Entwurf im Einklang mit den CESR-Empfehlungen eine Kombination aus Anlassprüfung und Prüfung ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung) vor.

Nach Abs. 1 Z 1 hat die Prüfstelle die Aufgabe, eine Prüfung einzuleiten, soweit ihr konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Es muss sich um konkrete Umstände tatsächlicher Art handeln, bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen reichen nicht aus. Solche Anhaltspunkte können sich für die Prüfstelle auf unterschiedliche Art und Weise ergeben. Anlass für eine Prüfung können Anregungen Betroffener (z. B. Gläubiger oder Aktionäre), aber auch Berichte in der Wirtschaftspresse bieten. Eine Prüfung hat zu unterbleiben, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an einer Prüfung besteht. Gemeint sind Fälle, in denen es zwar konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung gibt, in denen es aber – das Zutreffen der Anhaltspunkte unterstellt – unter dem Blickwinkel der korrekten Information des Kapitalmarkts nicht erforderlich ist, dem Fall weiter nachzugehen, weil die Auswirkungen belanglos sind. Es geht also um offensichtlich unwesentliche Verstöße gegen einschlägige Rechnungslegungsvorschriften. Im Fall der Anlassprüfung wird daher regelmäßig keine Vollprüfung durchzuführen sein; der Umfang der Prüfung beschränkt sich auf die Punkte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für Fehler bestehen. Die Prüfstelle ist aber nicht gehindert, den Umfang der Prüfung zu erweitern, wenn sich im Lauf der Prüfung weiterer Prüfungsbedarf ergibt, weil sich weitere Anhaltspunkte für Bilanzfehler ergeben haben.

Nach Abs. 1 Z 2 wird die Prüfstelle auf Verlangen des Börseberufungssenates tätig. Der Börseberufungssenat kann nach § 8 Abs. 1 von der Prüfstelle die Einleitung einer Prüfung nur unter der Voraussetzung verlangen, dass ihm konkrete Anhaltspunkte für Rechnungslegungsverstöße vorliegen.

Die stichprobenartige Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 erfolgt nach den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz festgelegten Grundsätzen in der Verfahrensordnung. Der in diesen Grundsätzen bestimmte Umfang von stichprobenartig nachzuprüfenden Abschlüssen sollte sich lediglich an statistischer Relevanz orientieren, so dass jährlich eine sinnvoll ausgesuchte, kleine Gruppe von Unternehmen ausreicht. Eine lückenlose Überprüfung aller Abschlüsse soll und kann die Prüfstelle nicht leisten, da die hier betroffenen Abschlüsse bereits durch Abschlussprüfer geprüft und bestätigt wurden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei der Festlegung der Menge der stichprobenartig zu prüfenden

Abschlüsse schon diejenigen Abschlüsse herausfallen, die bereits anlassbezogen überprüft wurden. Bei den festzulegenden Grundsätzen soll ferner eine Schichtung der Unternehmen in verschiedene Gruppen, etwa nach Umsatzgröße oder Zugehörigkeit zu einem bestimmten Marktsegment an der Börse berücksichtigt werden. Schließlich sollte ein pro-aktiver Ansatz (themenbezogene Prüfung) gewählt werden und sichergestellt sein, dass die Unternehmen im Rahmen des stichprobenbasierten Enforcement über die Jahre nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Gegenstand der Prüfung ist der – bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Prüfung – zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht sowie die sonstigen vorgeschriebenen Informationen des vergangenen und laufenden Geschäftsjahres eines Unternehmens gemäß § 1 Abs. 1. Die Beschränkung der Prüfung auf den zuletzt festgestellten Abschluss erscheint insofern sachgerecht, als hierdurch sowohl dem Interesse des Unternehmens an Rechtssicherheit als auch dem Interesse des Schutzes potentieller Anleger ausreichend Rechnung getragen wird. Unter den „sonstigen vorgeschriebenen Informationen“ sind insbesondere die Zwischenberichte gemäß § 87 BörseG sowie die ad-hoc Mitteilungen gemäß § 48d BörseG zu verstehen. Dass auch diese Informationen vom Enforcement-Verfahren umfasst sein müssen, ergibt sich aus Art. 24 Abs. 4 lit. h der RL 2004/109/EG („Transparenzrichtlinie“), die in dieser Bestimmung eine behördliche Kompetenz zur Überprüfung auch von Zwischenberichten, ad-hoc Mitteilungen sowie Beteiligungsänderungsmeldungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen verpflichtend vorsieht.

Das Enforcement-Verfahren tritt hinter die aktienrechtlichen Institute der Nichtigkeitsklage gemäß § 255 AktG und der Sonderprüfung gemäß §§ 118 ff AktG zurück, um die Gefahr divergierender Entscheidungen auszuschließen. Es besteht eine Sperrwirkung, solange eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses anhängig ist. Stellt das Gericht die Nichtigkeit rechtskräftig fest, erübrigt sich die Enforcement-Prüfung; andernfalls lebt die Möglichkeit einer Enforcement-Prüfung wieder auf.

Eine Sperrwirkung einer Sonderprüfung gemäß §§ 118 ff AktG gegenüber der Enforcement-Prüfung tritt nur ein, soweit der Gegenstand der Enforcement-Prüfung mit dem der laufenden oder abgeschlossenen Sonderprüfung übereinstimmt. Dies ist anhand des Prüfungsauftrags des Sonderprüfers oder der Reichweite der Feststellungen im Prüfungsbericht zu entscheiden.

Zu § 3 Abs. 1:

Dem Unternehmen steht es frei, an einer Prüfung durch die private Prüfstelle mitzuwirken. Wenn das Unternehmen auf der ersten Stufe des Verfahrens seine Mitwirkung bei einer Prüfung durch die Prüfstelle nicht verweigert und damit seine Abschlüsse und Berichte auf freiwilliger Basis einer Prüfung unterziehen lässt, so sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, der Prüfstelle richtige und vollständige Auskünfte und Unterlagen zu unterbreiten. Zu den sonstigen Personen im Sinne der Regelungen gehört auch der Abschlussprüfer des Unternehmens, wenn er der Prüfstelle nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch das Unternehmen Auskünfte erteilt. Nur so kann die Prüfstelle in die Lage versetzt werden, entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag Unternehmensabschlüsse und sonstige vorgeschriebene Informationen zu überprüfen und gegebenenfalls vorhandene Fehler aufzudecken. Derjenige, der sich oder einen Angehörigen gemäß § 152 Abs. 1 StPO der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde, darf die Auskunft und Vorlage von Unterlagen verweigern. Die Prüfstelle hat darüber auch zu belehren.

Zu § 3 Abs. 2:

Stellt die Prüfstelle Fehler bei der Rechnungslegung fest, so gibt sie dem Unternehmen unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung, ob es mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden ist. Ist dies nicht der Fall, berichtet die Prüfstelle dem Börseberufungssenat darüber. Der Börseberufungssenat kann dann eine Prüfung auf der zweiten Stufe gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 einleiten.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Prüfstelle berichtet der Enforcement-Behörde gemäß Z 1 zunächst über die Absicht, eine Prüfung einzuleiten. Weiterhin berichtet die Prüfstelle der Enforcement-Behörde nach Z 2 darüber, dass ein Unternehmen die Mitwirkung an der Prüfung verweigert. Gemäß § 9 Abs. 1 eröffnet sich hierdurch für die Enforcement-Behörde die Befugnis, auf der zweiten Stufe selbst eine Prüfung des Unternehmens anzuordnen und allenfalls mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchzusetzen. Nach Z 3 berichtet die Prüfstelle des Weiteren über das Prüfungsergebnis sowie darüber, ob sich das Unternehmen mit diesem Ergebnis einverstanden erklärt hat. Wenn das Unternehmen das Prüfungsergebnis der Prüfstelle im Fall einer Fehlerfeststellung akzeptiert, kann die Enforcement-Behörde die Bekanntmachung des Ergebnisses nach § 11 Abs. 2 anordnen. Ist das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden, eröffnet sich für die Enforcement-Behörde die Befugnis zur Prüfung auf der zweiten Stufe (§ 9 Abs. 1).

Es gibt keinen Rechtsbehelf gegen die Weiterleitung der Berichte durch die Prüfstelle nach Z 3. Ein Unternehmen, das mit der Prüfung auf erster Stufe nicht einverstanden ist, hat daher keine Möglichkeit, den eventuellen Fortgang des Verfahrens auf der zweiten Stufe durch Rechtsmittel zu blockieren. Die erste Stufe der

Prüfung wird nicht mit einer förmlichen Entscheidung abgeschlossen. Erst auf der zweiten Stufe werden hoheitliche Akte mit Regelungswirkung gegenüber dem Unternehmen getroffen. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der Enforcement-Behörde können Einwände des Unternehmens gegen die nach Z 3 übermittelten Berichte uneingeschränkt geltend gemacht werden. Maßnahmen der Enforcement-Behörde auf der zweiten Stufe können uneingeschränkt mit Rechtsbehelfen angefochten werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Frage nach einer Haftung der Prüfstelle könnte sich stellen, wenn die Prüfstelle bei ihrer Prüfung zu einem falschen Ergebnis kommt. Da die Prüfstelle und ihre Mitglieder nicht hoheitlich handeln, ist allenfalls an eine Haftung nach den Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu denken.

Eine Haftung der Prüfstelle oder ihrer Mitglieder gegenüber Dritten (z. B. Anlegern, die aufgrund eines veröffentlichten falschen Prüfungsergebnisses eine unvorteilhafte Anlageentscheidung treffen) ist ausgeschlossen, da die Vorschriften über die Prüfung nicht dazu bestimmt sind, Individualinteressen Dritter zu schützen.

Im Zusammenhang mit einer Haftung der Prüfstelle gegenüber dem betroffenen Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass das von der Prüfung betroffene Unternehmen selbst entscheidet, ob es mit dem Prüfungsergebnis der Prüfstelle einverstanden ist, und welche Konsequenzen es daraus zieht.

Die Haftungsprivilegierung der Prüfstelle und ihrer Mitarbeiter im Hinblick auf die Beschränkung auf Vorsatzdelikte und grobe Fahrlässigkeit erscheint aus Gründen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Prüfstelle und der Attraktivität der Mitarbeit in der Prüfstelle angemessen.

Zu § 4 Abs. 3:

Ergibt sich für die Prüfstelle der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens, so ist sie verpflichtet, die zugrunde liegenden Tatsachen der zuständigen Verfolgungsbehörde anzuzeigen. Lassen die Erkenntnisse der Prüfstelle auf eine Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers schließen, muss sie diese Tatsachen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermitteln. Hauptanwendungsfall der letztgenannten Regelung wird die Feststellung eines Fehlers in einem geprüften Abschluss sein, zu dem gleichwohl ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt wurde.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Unternehmen werden nur dann bereit sein, der Prüfstelle Informationen anzuvertrauen, wenn sichergestellt ist, dass diese Informationen vertraulich behandelt werden müssen. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, um dem Umstand gerecht zu werden, dass die Prüfstelle regelmäßig wirtschaftlich sensible vertrauliche Daten aus dem Inland und gegebenenfalls auch aus dem Ausland erhalten wird.

Von der Verschwiegenheitspflicht sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens und die bei der Prüfungstätigkeit bekannt gewordenen Erkenntnisse umfasst. Zu diesen Erkenntnissen gehört auch das von der Prüfstelle ermittelte Prüfungsergebnis.

Zu § 5 Abs. 2:

Da es sich bei der Tätigkeit der Prüfstelle um eine der Abschlussprüfung ähnliche Tätigkeit handelt, werden die Haftungsvoraussetzungen und Entschädigungssummen in Analogie zu der Haftung des Abschlussprüfers gemäß § 275 UGB geregelt. Gegenüber Dritten haftet lediglich die Prüfstelle, im Innenverhältnis kann sie sich jedoch gemäß den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes regressieren.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Erstellung eines Wirtschaftsplans durch die Prüfstelle dient der Finanzplanung der Prüfstelle und der Kostenkontrolle durch den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für Justiz.

Die Kosten der Prüfstelle werden über Beiträge der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen sowie der Vereinsmitglieder vorfinanziert. Die Beiträge der Unternehmen setzen sich aus einem Fixbetrag pro Kalenderjahr und – falls mit den Fixbeträgen und den Beiträgen der Vereinsmitglieder kein Auslangen gefunden wird – einer gemäß der jeweiligen Börsikapitalisierung zu leistenden Summe zusammen.

Zu § 6 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Prüfstelle jedenfalls einen erweiterten Jahresabschluss gemäß § 22 Abs. 2 VerG aufzustellen hat, der einer Abschlussprüfung gemäß § 22 Abs. 4 VerG zu unterziehen ist.

Zu § 7:

Die Norm dient der Durchsetzung der Pflicht des Unternehmens, die Prüfstelle richtig und vollständig zu unterrichten, wenn es seine Mitwirkung nicht verweigert hat. Es wird vorsätzliches und fahrlässiges Handeln geahndet. Zuständige Strafbehörde ist die Enforcement-Behörde.

Zu § 8 Abs. 1:

Der durch BGBl. Nr. 529/1993 geschaffene Börseberufungssenat wird als Enforcement-Behörde eingerichtet. In dieser Eigenschaft ist er nicht als Berufungsinstanz, sondern als einzige Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Rechnungslegungsüberprüfung tätig. Eine Erweiterung der Kompetenzen des Börseberufungssenates kann in diesem Fall auch durch einfaches Gesetz erfolgen, da er hier nicht als Instanz für eine „außerhalb der mittelbaren Bundesverwaltung stehende Sonderbehörde“ (vgl. 1049 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP 1989) tätig wird. Der Börseberufungssenat hat gemäß Art. II Abs. 2 Z. 14 EGVG auf das behördliche Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) anzuwenden.

Abs. 1 weist die mit dem Enforcement-Verfahren verbundenen Befugnisse grundsätzlich der Enforcement-Behörde in vollem Umfang zu. Ein Teil dieser Aufgaben wird im Fall der Anerkennung einer privaten Prüfstelle gesetzlich gemäß § 1 Abs. 1 an die Prüfstelle übertragen. Die vorgesehene Konstruktion gewährleistet, dass auch dann, wenn es nicht zu der vom Gesetzgeber für sinnvoll erachteten Gründung und Anerkennung eines Vereins kommt, ein in sich geschlossenes Regelwerk zur Durchführung des Enforcements durch die Enforcement-Behörde zur Verfügung steht.

Bei der angeordneten Anlassprüfung beschränkt sich der Umfang der Prüfung auf die Punkte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für Fehler bestehen. Das Enforcement soll gezielt dort ansetzen, wo Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Abschlusses bestehen. Es ist zu bedenken, dass alle zu prüfenden Abschlüsse bereits der Prüfung durch einen Abschlussprüfer unterzogen wurden. Die Enforcement-Behörde ist allerdings nicht gehindert, den Umfang der Prüfungsanordnung zu erweitern, wenn sich im Lauf der Prüfung weiterer Prüfungsbedarf ergibt, weil sich weitere Anhaltspunkte für Bilanzfehler ergeben haben.

Zu § 8 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass der Börseberufungssenat als Enforcement-Behörde die erforderliche Anzahl von Mitgliedern aufweist und dass ihre Struktur als weisungsfreie Kollegialbehörde oberster Instanz gemäß Art. 20 iVm Art. 133 Z 4 B-VG aufrecht bleibt, da bei jeder Entscheidung ein Richter, der dem Aktivstand angehört, mitwirken muss.

Zu § 8 Abs. 3:

Da die Anzahl der Mitglieder und die genaue Verfahrensweise der Enforcement-Behörde erst in einer Geschäftsordnung festgelegt wird, scheint eine Genehmigung dieser Geschäftsordnung durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz sinnvoll.

Mit dieser Bestimmung wird weiters klargestellt, dass die Regelung über die Finanzierung des Börseberufungssenates in § 64a BörseG auch für die Aufgaben des Börseberufungssenates als Enforcement-Behörde gelten. Sollte sich die Enforcement-Behörde zur Durchführung der Prüftätigkeit dritter Personen bedienen, so ist auch für diese eine Vergütung gemäß dieser Gesetzesstelle zu leisten.

Zu § 9 Abs. 1:

Dieser Absatz regelt die Prüfungsbefugnisse der Enforcement-Behörde, wenn eine privatrechtliche Prüfstelle gemäß § 1 Abs. 1 anerkannt ist. In so einem Fall wird die Enforcement-Behörde nur auf der zweiten Stufe tätig. Stichprobenartige Prüfungen sind grundsätzlich nur von der Prüfstelle durchzuführen. Anlassprüfungen durch die Enforcement-Behörde finden auf der zweiten Stufe erst statt, wenn die erste Stufe durchlaufen ist, die Prüfstelle aber entweder mangels Kooperation des Unternehmens keine Prüfung durchführen konnte oder das betroffene Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis der Prüfstelle nicht einverstanden ist. Die Enforcement-Behörde ermittelt in so einem Fall den Sachverhalt nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regeln von Amts wegen; dabei wird sie aber regelmäßig auf die bereits von der Prüfstelle gewonnenen Erkenntnisse zurückgreifen können oder, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint, daran anknüpfend eigene Ermittlungen tätigen.

Nach Z 2 kann die Enforcement-Behörde ferner selbst tätig werden, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung bestehen.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Enforcement-Behörde unterliegt hinsichtlich des Prüfungsumfanges grundsätzlich denselben Beschränkungen wie die Prüfstelle in § 2 Abs. 2. Etwas anderes gilt aber, wenn eine Prüfung der Prüfstelle auf der ersten Stufe vorangegangen ist. Ein Unternehmen soll der Prüfung eines Abschlusses auf der zweiten Stufe nicht allein durch Zeitablauf entgehen können.

Zu § 9 Abs. 3:

Der erste Satz stellt klar, dass sich die Enforcement-Behörde bei Durchführung einer Prüfung der Prüfstelle bedienen kann. Die Prüfstelle wird dann aber nicht gemäß § 2 tätig, sondern als Hilfsorgan der Enforcement-Behörde. Dieser kann sich bei der Prüfung nach eigenem Ermessen aber auch anderer Personen oder Einrichtungen bedienen, zB eines Wirtschaftsprüfers. Der Enforcement-Behörde bleibt es daneben unbenommen, eine Prüfung mit eigenem Personal durchzuführen.

Der zweite Satz räumt der Enforcement-Behörde ein Auskunftsrecht gegenüber der Prüfstelle ein, um das Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 Z 2 beurteilen zu können. Zu diesem Zweck kann die Enforcement-Behörde auch die Vorlage des Prüfungsberichts von der Prüfstelle verlangen.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Regelung verpflichtet Unternehmen, deren Rechnungslegung von der Enforcement-Behörde überprüft wird, dieser Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Diese Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber Personen, derer sich die Enforcement-Behörde zur Prüfung der Rechnungslegung bedient. Die Pflicht zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen erstreckt sich auch auf die Abschlussprüfer. Die Auskunftspflicht besteht jedoch nur, soweit dies für die Prüfung der Rechnungslegung notwendig ist. Die Pflicht des Abschlussprüfers zur Auskunftserteilung beschränkt sich auf Fragen der Rechnungslegung und Erkenntnisse, die dieser bei seiner Prüftätigkeit gewonnen hat. Die Regelung ist erforderlich, um der Enforcement-Behörde auch dann eine Prüfung zu ermöglichen, wenn eine Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis verweigert wird. Zur Überprüfung des Konzernabschlusses kann es darüber hinaus erforderlich sein, auch von einem Tochterunternehmen, das nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Konzernabschluss einzubeziehen ist, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Vor diesem Hintergrund werden auch diese Tochterunternehmen von der Mitwirkungspflicht erfasst.

Zu § 10 Abs. 2:

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 3 Abs. 1, allerdings mit dem Unterschied, dass die Vorlage von Unterlagen gegenüber der Enforcement-Behörde nicht mehr verweigert werden kann, da in so einem Fall jegliche Prüfungstätigkeit unmöglich sein würde.

Zu § 10 Abs. 3:

Es wird der Enforcement-Behörde oder den von ihr beauftragten Personen das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der nach Abs. 1 zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen Verpflichteten sowie die Vornahme von Vor-Ort-Ermittlungen gestattet. Dies ermöglicht es der Enforcement-Behörde und den von ihr beauftragten Personen, Einblick in die Unterlagen nehmen und Ermittlungen an Ort und Stelle durchführen zu können.

Zu § 11 Abs. 1:

Ergibt eine Prüfung durch die Enforcement-Behörde, dass die Rechnungslegung des Unternehmens fehlerhaft ist, so stellt die Enforcement-Behörde den Fehler durch Bescheid fest. Es handelt sich dabei um einen Feststellungsbescheid, gegen den eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sowie gemäß § 64 Abs. 3 BörseG eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Auf eine Befugnis der Enforcement-Behörde, dem betroffenen Unternehmen die konkrete Art der Fehlerkorrektur vorzugeben, wurde verzichtet. Die in Abs. 2 vorgesehene Veröffentlichung des festgestellten Fehlers erscheint als Sanktion ausreichend. Entscheidend ist, dass die Information des Kapitalmarkts sichergestellt ist. Eine Vorgabe der Berichtigungsform ist im Übrigen auch deswegen nicht erforderlich, weil sich die Anforderungen an die Art der Fehlerkorrektur bereits aus den materiellen Rechnungslegungsvorschriften ergeben. Die Fehlerfeststellung durch die Enforcement-Behörde bleibt ohne unmittelbare Auswirkungen auf etwaige gesellschaftsrechtliche Ansprüche (z.B. Dividendenansprüche), die sich aus dem beanstandeten Abschluss ergeben. Allerdings kann ein Bescheid, mit dem ein Fehler in der Rechnungslegung eines Unternehmens festgestellt wird, in einem allfälligen Zivilprozess geschädigter Personen Tatbestandswirkung haben.

Zu § 11 Abs. 2:

Werden im Rahmen des Enforcements Fehler in der Rechnungslegung festgestellt, so soll der Kapitalmarkt darüber umgehend informiert werden. Daher kann die Enforcement-Behörde nach Satz 1 anordnen, dass das Unternehmen den festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung des Feststellungsbescheides nach Abs. 1 gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 bis 5 KMG bekannt zu machen hat; dasselbe gilt, wenn die Prüfstelle einen Fehler ermittelt hat und das Unternehmen das von der Prüfstelle gefundene Ergebnis akzeptiert.

Die Enforcement-Behörde hat nur nach „Maßgabe des öffentlichen Interesses“ eine Veröffentlichung anzuordnen, weshalb Bagatellfälle, also offensichtlich unwesentliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, für eine Veröffentlichung nicht in Betracht kommen. Auf Antrag des Unternehmens kann die Enforcement-Behörde von einer Anordnung nach Satz 1 absehen. Hier bedarf es einer Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Unternehmens an der Geheimhaltung und dem Informationsinteresse insbesondere des Anlegerpublikums. Die Bekanntmachung durch das Unternehmen muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Auf diese Art und Weise wird eine adäquate Information des Kapitalmarkts sichergestellt.

Zu § 11 Abs. 3:

Die Mitteilung an das Unternehmen hat keinen normativen Charakter und stellt daher keinen Bescheid dar. Das Prüfungsverfahren ist damit beendet. Von einer Mitteilungspflicht an einen eventuellen Hinweisgeber wurde abgesehen.

Zu § 12:

Ergibt sich nach den Erkenntnissen der Enforcement-Behörde, die allenfalls auch auf einer Mitteilung der Prüfstelle über das Prüfungsergebnis basieren können, der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens, so hat die Enforcement-Behörde gemäß der allgemeinen Anzeigepflicht für Behörden und öffentliche Dienststellen in § 84 StPO dies der zur Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

Ergeben sich Tatsachen, die aus Sicht der Enforcement-Behörde auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer oder auf Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen, werden diese Informationen an die Kammer der Wirtschaftstrehänder oder an die FMA als Börsenaufsichtsbehörde und das Börseunternehmen weitergeleitet. Die Kammer der Wirtschaftstrehänder oder FMA haben in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, wie weiter zu verfahren ist.

Die Regelung im letzten Satz ist § 16 Abs. 8 A-QSG nachgebildet, in dem eine gleichartige Mitteilungspflicht für die FMA normiert ist.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Enforcement-Behörde wird ermächtigt, mit zuständigen ausländischen Stellen zusammenzuarbeiten, entweder zum Erhalt von Informationen, die sie benötigt, um eine Prüfung der Rechnungslegung durchzuführen, oder zur Übermittlung von Informationen, die diese benötigen, um die Rechnungslegung eines Unternehmens zu überprüfen. Die Zusammenarbeit betrifft Unternehmen, deren Wertpapiere im In- oder Ausland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Satz 2 gewährt der Enforcement-Behörde das Recht, vertrauliche Informationen an zuständige Stellen im Ausland weiterzugeben und stellt durch den Verweis auf das notwendige Maß sowie auf die Einhaltung des Bank- und Abgabengeheimnisses sicher, dass der generell beim Informationsaustausch mit Drittstaaten geltende Datenschutzstandard (vgl. § 77 Abs. 1 BWG) auch hier Anwendung findet. Weitere Voraussetzung für eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Behörden in Drittstaaten ist, dass diese ein dem europäischen Datenschutzniveau vergleichbares Schutzniveau aufweisen.

Zu § 13 Abs. 2:

Dieser Absatz berücksichtigt die laufenden Arbeiten in europäischen Gremien zur Koordinierung der Anwendung insbesondere der International Financial Reporting Standards (IFRS) in der EU. Die angestrebte einheitliche Anwendung dieser Standards in Europa wird nur möglich sein, wenn problematische Anwendungsfälle zwischen den zuständigen Stellen erörtert und einheitliche Positionen gefunden werden können. Die Vorschrift soll es insbesondere möglich machen, auch von österreichischer Seite Fälle auf einer europäischen Datenbank einzustellen, die von anderen zuständigen Stellen jederzeit abgerufen werden können, um bei problematischen Anwendungsfällen dort konsultiert zu werden. Über die Übermittlung von Entscheidungen der Enforcement-Behörde oder der Prüfstelle entscheidet die Enforcement-Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einstellung eines Prüfungsergebnisses der Prüfstelle wird in der Regel nur in Betracht kommen, wenn es sich um ein im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erzieltes Ergebnis handelt. In anderen Fällen wird eine spätere Entscheidung der Enforcement-Behörde vorliegen. Die Übermittlung von Entscheidungen im Einzelfall muss in anonymisierter Form erfolgen.

Zu § 13 Abs. 3:

Die internationale Zusammenarbeit nach den Abs. 1 und 2 erfolgt grundsätzlich durch die Enforcement-Behörde. So wird sichergestellt, dass international für das österreichische Enforcement-System „mit einer Stimme“ gesprochen wird. Die Enforcement-Behörde hat sich jedoch bei der internationalen Zusammenarbeit mit der Prüfstelle ins Benehmen zu setzen und so die Prüfstelle in die internationale Zusammenarbeit einzubeziehen.

Zu § 14:

Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung.

Zu § 15:

Verweisregel.

Zu § 16:

Durch diese Übergangsvorschrift wird geregelt, dass sich die Prüfungen der Prüfstelle erstmals auf Abschlüsse und sonstige vorgeschriebene Informationen des Geschäftsjahres erstreckt, das am 31. Dezember 2006 oder später endet.

Zu § 17:

In-Kraft-Tretens Bestimmung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Börsengesetzes):**Zu § 48 Abs. 1 Z 6:**

Strafbestimmung, die alle Veröffentlichungs-, Mitteilungs- und Übermittlungspflichten hinsichtlich der laufenden Informationen (§§ 75a, 82 bis 89) zusammenfasst. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die auf Grund der bezeichneten Gesetzesstellen erlassenen Verordnungen der FMA.

Zum Entfall von § 48 Abs. 1 Z 6a:

Diese Bestimmung geht im neu gefassten § 48 Abs. 1 Z 6 auf.

Zu § 66 Abs. 1:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 74:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 75 Abs. 1:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 75a Abs. 1:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 81a Abs. 1:

Mit diesen Definitionen werden die für die nachfolgenden Bestimmungen und § 75a wesentlichen Begriffe des Art. 2 der RL 2004/109 ins nationale Recht übernommen.

Zu § 81a Abs. 2:

Die Formulierung die „FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung festzulegen“ bedeutet, dass die FMA nach Vorliegen entsprechender europarechtlicher Vorgaben verpflichtet ist, diese in einer innerstaatlichen Verordnung umzusetzen. Komitologiebestimmungen der Europäischen Kommission (vgl. Art 2 Abs. 3 der RL 2004/109) sind bezüglich der Wahl des Herkunftsmitgliedstaates gemäß § 81a Abs. 1 Z 7 lit. b) des Emittenten und der elektronischen Hilfsmittel gemäß § 81a Abs. 1 Z 10 zu erwarten.

Zu § 81a Abs. 3:

Art. 3 der RL 2004/109 erlaubt es den Mitgliedstaaten nur insofern, strengere als in der Richtlinie vorgesehene Anforderungen für Emittenten, Aktionäre und diesen gleichzustellenden Personen zu normieren, als Österreich für diese Personen Herkunftsmitgliedstaat ist. Insofern muss gesetzlich klargestellt werden, dass die nachfolgenden Bestimmungen uneingeschränkt nur für solche Personen gelten und für alle anderen die Pflichten durch die Anforderungen der RL 2004/109 begrenzt werden.

Zu § 81a Abs. 4:

Umsetzung der Ausnahmebestimmung für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW's) im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der RL 2004/109.

Zu § 81a Abs. 5:

Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung für von Gebietskörperschaften begebene Wertpapiere im Sinne des Art. 1 Abs. 3 der RL 2004/109.

Zu § 82 Abs. 4:

§ 82 Abs. 4 idF BGBl. Nr. 104/2006 steht mit dem in § 81a Abs. 3 umgesetzten Verbot für einen Aufnahmemitgliedstaat, einen Emittenten strengeren Anforderungen als den in der RL 2004/109 vorgesehen zu unterwerfen, in Widerspruch und wird daher gestrichen. An dessen Stelle wird die Vorschrift über die Veröffentlichung des Jahresfinanzberichtes (Art. 4 der RL 2004/109) gesetzt, die nunmehr für alle Emittenten von Aktien und Schuldtiteln sowohl im amtlichen Handel als auch im geregelten Freiverkehr gilt. Neu ist auch, dass jedenfalls sowohl der konsolidierte Abschluss als auch der Jahreseinzelaabschluss zu veröffentlichen sind und es daher keine Möglichkeit mehr gibt, durch das Börseunternehmen von der Verpflichtung zur Vorlage einer der beiden Abschlüsse befreit zu werden.

Die Wendung „ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ wurde gleichlautend mit den einschlägigen UGB-Bestimmungen formuliert (vgl. § 222 Abs. 2 und § 250 Abs. 2 UGB). Damit ist sichergestellt, dass sich die Erklärung der gesetzlichen Vertreter gemäß Z 3 auf den gemäß UGB erstellten Jahresabschluss bezieht, sofern es sich nicht um einen nach den IFRS aufgestellten (konsolidierten) Jahresabschluss handelt (vgl. § 245a UGB).

Zum Entfall von § 82 Abs. 5a:

Diese Bestimmung geht im neuen Abs. 6 auf.

Zu § 82 Abs. 6:

Die ursprünglich in Abs. 5a normierte Verordnungsermächtigung der FMA wird um Bestimmungen über den Jahresfinanzbericht erweitert und als neuer Abs. 6 normiert. Die FMA soll durch diese Verordnungsermächtigung verpflichtet werden, allfällige Komitologiebestimmungen der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109 in einer innerstaatlichen Verordnung umzusetzen.

Zu § 82 Abs. 8:

Mit dieser Ergänzung werden die Veröffentlichungsmodalitäten für den Jahresfinanzbericht gemäß Abs. 4, den Halbjahresfinanzbericht gemäß § 87 Abs. 1, die Zwischenberichte gemäß § 87 Abs. 5, den Geschäftsbericht sowie die Beteiligungsänderungsmeldungen gemäß § 93 Abs. 1 bis 6 in gleicher Weise wie für die Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß § 48d festgelegt. Dass lediglich auf die Ziffern 3 bis 5 des Abs. 3 von § 10 KMG verwiesen wird, liegt daran, dass gemäß Art. 21 Satz 3 der RL 2004/109 lediglich Veröffentlichungsmedien gewählt werden dürfen, die für eine effektive Verbreitung der Informationen in der gesamten Gemeinschaft sorgen. Diese Voraussetzung ist nur im Falle von elektronischen Medien sichergestellt.

Zu § 83 Abs. 1 bis 5:

Es wird in dieser Bestimmung Art. 17 der RL 2004/109 umgesetzt sowie die ursprünglich getrennt in § 83 und § 85 normierten Pflichten von Aktienemittenten im amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr in einer Gesetzesstelle zusammengefasst. Dies deshalb, da einerseits das geltende Europarecht hinsichtlich der Transparenzverpflichtungen auf einem geregelten Markt keine Unterschiede macht, andererseits die bisherigen Pflichten in den §§ 83 und 85 schon in relativ ähnlicher Weise geregelt waren. Der Abs. 3 in der ursprünglichen Fassung ist durch die Neuregelung der Veröffentlichung des Jahresfinanz- und des Geschäftsberichtes in § 82 Abs. 4 obsolet, der bisherige Abs. 4 geht im neuen § 93 Abs. 1 und 4 auf.

Es ist zu beachten, dass die Informationen, die der Emittent gemäß Abs. 2 an seine Aktionäre übermittelt, keine „vorgeschriebenen Informationen“ im Sinne des § 81a Abs. 1 Z 9 sind. Für diese gilt daher nicht § 86 Abs. 1, sondern es gelten die einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsrechts (vgl. §§ 105ff AktG).

Zu § 84 Abs. 1 bis 5:

Es wird in dieser Bestimmung Art. 18 der RL 2004/109 umgesetzt sowie die ursprünglich getrennt in § 84 und § 86 normierten Pflichten von Schuldtitelemittenten im amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr in einer Gesetzesstelle zusammengefasst. Auch im Bereich der Schuldtitelemissionen gibt es was die Veröffentlichungspflichten betrifft europarechtlich keine Unterschiede zwischen den Börsensegmenten „amtlicher Handel“ und „geregelter Freiverkehr“, und waren die Mitteilungspflichten in den beiden Segmenten schon bisher ähnlich geregelt. Regelungen über die Jahresfinanz- und Geschäftsberichte sind nunmehr ebenso wie für den Aktienbereich in § 82 Abs. 4 normiert.

Es ist zu beachten, dass die Informationen, die der Emittent gemäß Abs. 2 an seine Gläubiger übermittelt, keine „vorgeschriebenen Informationen“ im Sinne des § 81a Abs. 1 Z 9 sind. Für diese gilt daher nicht § 86 Abs. 1, sondern es gelten die einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsrechts.

Die in § 84 Abs. 2 Z 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 erwähnte „Gläubigerversammlung“ bedeutet eine mögliche Versammlung von Schuldtitelinhabern auf von börsennotierten Unternehmen organisierten Informationsveranstaltungen. Es ist bisher in Österreich nicht üblich gewesen, dass Schuldtitelemittenten solche Veranstaltungen einberufen. Die Bezugnahme auf diese „Gläubigerversammlungen“ bedeutet auch keinerlei Verpflichtung für Emittenten, solche Versammlungen abzuhalten. Da es aber nicht auszuschließen ist, dass einzelne Schuldtitelemittenten von dieser Möglichkeit, ihre Investoren zu informieren, in Zukunft Gebrauch machen und für einen solchen Fall die Information des Anlegerpublikums über Daten zu der jeweiligen Gläubigerversammlung sichergestellt werden muss, erfolgt eine Umsetzung gemäß dem Wortlaut der RL 2004/109.

Zu § 85 Abs. 1 bis 10:

Umsetzung von Art. 20 (§ 85 Abs. 1 bis 6) und 23 (§ 85 Abs. 7 bis 10) der RL 2004/109, die eine Sprachenregelung für vorgeschriebene Informationen sowie die Frage der Äquivalenz mit Drittstaatsregelungen betreffen. Bezüglich letzterer Problematik sind Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Finanzinformationen von Drittländern gleichwertig zu den in der RL 2004/109 geforderten sind, vorgesehen. Deshalb wird der FMA in einer Verordnungsermächtigung die Kompetenz übertragen, solche Vorschriften per Verordnung ins österreichische Recht zu übernehmen.

Zu § 86 Abs. 1 bis 9:

Umsetzung der Art. 19 (in § 86 Abs. 1 und 2), 21 (in § 86 Abs. 3 bis 5), 24 (in § 86 Abs. 6 bis 9) und 28 Abs. 2 (in § 86 Abs. 6 Z 7) der RL 2004/109. In dieser Bestimmung werden die bisher verstreut in einzelnen Paragraphen geregelten Übermittlungspflichten der Emittenten zusammengefasst und klargestellt, dass alle vorgeschriebenen Informationen einschließlich des Geschäftsberichtes des Emittenten an das Börseunternehmen und die FMA zu übermitteln sind. Der Geschäftsbericht ist nunmehr ebenso segmentunabhängig zu veröffentlichen und dem Börseunternehmen und der FMA gemäß § 82 Abs. 8 zu übermitteln.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind ebenso – wie schon nach bisheriger Rechtslage (vgl. § 83 Abs. 5 BörseG idF BGBl. Nr. 104/2006) – durch Verweis in § 82 Abs. 8 gemäß § 10 KMG zu veröffentlichen.

Zu beachten ist hier allerdings, dass die Übermittlungspflichten grundsätzlich nur für Emittenten gelten, bezüglich derer Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist. Diese Einschränkung ergibt sich schon aus § 81a Abs. 3, wird aber zur Klarstellung noch einmal im Gesetzestext wiederholt. Satzungs- oder Statutenänderungen sind jedoch jedenfalls vom Emittenten dem Börseunternehmen und der FMA zu übermitteln, unabhängig davon, welcher Staat sein Herkunftsmitgliedstaat ist (vgl. Art. 19 Abs. 1 3. Satz der RL 2004/109).

Als „amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen“ gemäß Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie wird die OeKB eingesetzt, an die die Emittenten die vorgeschriebenen Informationen ebenso wie an das Börseunternehmen und die FMA übermitteln müssen.

Die Vorschrift in Art. 24 Abs. 4 lit. h der RL 2004/109, die eine Befugnis der zuständigen Behörde vorsieht, „zu prüfen, ob die Informationen im Sinne dieser Richtlinie den einschlägigen Anforderungen an die Berichterstattung entsprechen und im Falle aufgedeckter Verstöße die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen“, wird deshalb nicht als FMA-Kompetenz gemäß § 86 Abs. 6 umgesetzt, da diese Kompetenz einer eigenen „Enforcement-Behörde“ zur Überprüfung der Rechnungslegung von Unternehmen, die an einem geregelten Markt notieren, übertragen werden wird. Die Möglichkeit hierfür eine andere Behörde zu nominieren, ist ausdrücklich in Art. 24 Abs. 1 3. Satz der RL 2004/109 vorgesehen. Es soll eine doppelte Zuständigkeit der FMA und der genannten Prüfbehörde vermieden werden.

Die Bestimmungen des Art. 25 der RL 2004/109 über das Berufsgeheimnis zuständiger Behörden werden nicht in diesen Paragraphen aufgenommen, da die FMA ohnehin dem Amtsgeheimnis gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG unterliegt.

Zu § 87 Abs. 1:

In Art. 5 der RL 2004/109 ist vorgesehen, dass Emittenten von an einem geregelten Markt gehandelten Aktien und Schuldtiteln Halbjahresfinanzberichte zu veröffentlichen haben. Da von § 87 Börsegesetz bisher lediglich Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, erfasst wurden, ist eine entsprechende Erweiterung der Bestimmung notwendig. Auch wird die Frist für die Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichtes gemäß europarechtlichen Vorgaben (Art. 5 Abs. 1 der RL 2004/109) von 3 auf 2 Monate verkürzt.

Zur Wendung „ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ vgl. die Ausführungen zu § 82 Abs. 4.

Zu § 87 Abs. 2:

Es werden gemäß Art. 5 Abs. 3 der RL 2004/109 Mindestanforderungen an einen Halbjahresfinanzbericht, der nicht gemäß den auf Grund der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS aufgestellt wird, normiert.

Zu § 87 Abs. 3:

Bestimmung über den Lagebericht im Sinne des Art. 5 Abs. 4 der RL 2004/109, die für alle Emittenten gilt, da die IFRS keine Vorschriften über den Lagebericht kennen.

Zu § 87 Abs. 4:

Eine Verordnungsermächtigung für die FMA ist im gegebenen Zusammenhang insofern notwendig, als spezifische level 2 Maßnahmen betreffend die inhaltliche Ausgestaltung der Halbjahresfinanzberichte vorgesehen sind (vgl. Art. 5 Abs. 6 der RL 2004/109), die dann in einer solchen Verordnung umgesetzt werden müssen.

Zu § 87 Abs. 5:

Hier wird die Regelung über Zwischenmitteilungen in Art. 6 der RL 2004/109 umgesetzt. Die im bisherigen § 87 Abs. 2 und 7 vorgesehenen Zahlenangaben und Berichtsinhalte werden als Mindestinhalt der Zwischenmitteilungen auch weiterhin vorgesehen. Diese Vorschriften gelten grundsätzlich auch für nach gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS aufgestellte Zwischenberichte, sofern die geforderten Angaben sich nicht bereits aus diesen IFRS ergeben.

Zu § 87 Abs. 6:

Dieser Paragraph beinhaltet gemeinsame Vorschriften für Halbjahresfinanzberichte (Art. 5 Abs. 3 und 5 der RL 2004/109) und für Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung.

Zu § 88 Abs. 1 und 2:

Formale Anpassung des Abs. 1 und 2 an die neue Struktur des § 87.

Zum Entfall von § 89:

Die Konsolidierungsbestimmungen befinden sich nunmehr in den Bestimmungen über den Jahresfinanzbericht (§ 82 Abs. 4) und die Zwischenberichte (§ 87 Abs. 6). Zwischenberichte sind jedenfalls in konsolidierter Form zu veröffentlichen, falls der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluss erstellen muss.

Zu § 90 Abs. 1 bis 3:

Die Ausnahmenvorschriften betreffend die Veröffentlichung von Finanzinformationen werden im Sinne des Art. 8 der RL 2004/109 neu geregelt. Von den Wahlrechten gemäß Abs. 2 und 3 leg.cit. (Ausnahmen bezüglich ausschließlich Schuldtitel begebende Emittenten sowie für Emittenten, die staatsgarantierte Emissionen begeben) wird Gebrauch gemacht.

Zu § 91 Abs. 1:

Verkürzung der bisherigen siebentägigen Frist für die Beteiligungsänderungsmeldung auf eine Frist von vier Handelstagen gemäß Art. 12 Abs. 2 der RL 2004/109.

Im dritten Satz findet sich die Berechnungsvorschrift in Art. 12 Abs. 2 der RL 2004/109 für die in Satz 1 genannte Frist.

Zu § 91 Abs. 1a:

Umsetzung der Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der RL 2004/109. Unter den verschiedenen Aktiengattungen sind die nach § 10 f AktG zulässigen Aktiengattungen zu verstehen, wie zB Inhaber- und Namensaktien.

Zu § 91 Abs. 2 und 2a:

Neuregelung der Ausnahbestimmungen betreffend die Meldepflichten gemäß Abs. 1 im Sinne des Art. 9 Abs. 4, 5 und 6 der RL 2004/109.

Zu § 91a:

Auch derivative Instrumente sind gemäß Art. 13 der RL 2004/109 im Rahmen der Mitteilungspflichten gemäß § 91 BörseG zu berücksichtigen. Die genaue Festlegung, welche Finanzinstrumente von dieser Pflicht umfasst sind sowie die formalen Erfordernisse der Mitteilung werden in einer Verordnung der FMA gemäß § 94 geregelt.

Zu § 92 Z 1 bis 6:

Es kommt gegenüber der bisherigen Regelung über die Feststellung der Stimmrechtsanteile, die auf Art. 92 der RL 2001/34 beruht, insofern zu einer Änderung durch Art. 10 der RL 2004/109, als nun nicht mehr nur die Stimmrechte dritter Personen den Stimmrechten der natürlichen oder juristischen Person gemäß § 91 Börsegesetz gleichgestellt werden und daher die Mitteilungspflichten letzterer erstreckt werden, sondern die Mitteilungspflicht selbst trifft nun auch teilweise diese dritten Personen. Die genaue Festlegung, welche Personen zur Abgabe der Beteiligungsänderungsmeldung verpflichtet sind, wird in einer Verordnung der FMA gemäß § 94 geregelt.

Die Terminologie des Art. 10 der RL 2004/109 wird an die österreichische Rechtsordnung angepasst. Es ist insbesondere zu beachten, dass Stimmrechte nach österreichischem Recht nicht „gehalten“ und isoliert von Aktien übertragen werden können, sondern lediglich eine andere Person als der Aktionär zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sein kann (vgl. jedoch Art. 10 lit. a), b) und g) der RL 2004/109). Im Falle einer Sicherungsübereignung ist der Sicherheitennehmer ohnedies Aktionär, sodass für ihn § 91 Abs. 1 anwendbar ist (vgl. jedoch Art. 10 lit. c) der RL 2004/109). Es wird daher lediglich für den Fall, dass der Sicherheitenbesteller nach wie vor einen Einfluss auf die Stimmrechtsausübung nehmen kann, in Z 2 Bezug genommen.

Zu § 92a Abs. 1 bis 4:

Umsetzung der Verfahrens- und Ausnahbestimmungen des Art. 11 und 12 Abs. 1, 4 und 5 der RL 2004/109.

Zu § 93 Abs. 1 bis 6:

Die in der RL 2004/109 in den Art. 12 Abs. 6, 14 Abs. 1, 15 und 16 enthaltenen Veröffentlichungspflichten werden in diesem Paragraphen zusammengefasst und eine Übermittlungspflicht an das Börseunternehmen sowie die FMA vorgesehen. Die Veröffentlichung hat gemäß § 82 Abs. 8 zu erfolgen.

Zu § 94:

Die Bestimmung des § 94 idF BGBl. Nr. XXX/2006 wird gestrichen, da sie mit Art. 3 Abs. 2 der RL 2004/109 in Widerspruch steht, der ein Verbot für den Aufnahmemitgliedstaat beinhaltet, strengere Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten zu normieren als in der RL 2004/109 vorgesehen. An deren Stelle findet sich nunmehr eine Verordnungsermächtigung für die FMA, in der diese verpflichtet wird, die im wesentlichen im Komitologieverfahren zu normierenden Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beteiligungsänderungsmeldungen per Verordnung unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben zu regeln.

Zu § 96 Z 15 bis 17:

Übergangsbestimmungen im Sinne des Art. 30 der RL 2004/109.

Zu § 101f:

Sowohl durch BGBl. I Nr. 2004/127 als auch durch BGBl. I Nr. 2005/78 wurde ein „§ 101e“ geschaffen, weshalb § 101e in der Fassung BGBl. I Nr. 2005/78 in „§ 101f“ umbenannt wird.

Zu § 102 Abs. 25 und 26:

In-Kraft-Tretens und Außer-Kraft-Tretens Bestimmungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 3

Änderung des Börsegesetzes

§ 48. (1) ...

1. – 5. ...

6. als Emittent die Veröffentlichungspflicht gemäß § 87 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder der Vorlagepflicht gemäß § 75a nicht entspricht,

6a. als Emittent seine Verpflichtung zur Veröffentlichung oder Meldung gemäß § 82 Abs. 4 und 6 bis 9, gemäß der auf Grund des § 82 Abs. 9 erlassenen Verordnung oder gemäß § 83 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder seine Verpflichtungen gemäß § 82 Abs. 5 verletzt,

7. – 7a. ...

(2) – (4) ...

§ 66. (1) ...

1. – 5. ...

a) nicht voll eingezahlte Wertpapiere, wenn sichergestellt ist, dass dadurch der Börsehandel nicht beeinträchtigt wird und wenn im Prospekt oder in der Verlautbarung über die Zulassung gemäß § 78 Abs. 2 auf die fehlende Volleinzahlung sowie auf die dafür getroffenen Vorkehrungen hingewiesen wird sowie

b) ...

6. – 9. ...

(2) – (7) ...

§ 74. Der Prospekt ist unbeschadet § 8b KMG gemäß den §§ 2 ff KMG zu erstellen und von der FMA gemäß § 2 KMG zu billigen.

§ 75. (1) ...

1. – 8. ...

a) – d) ...

e) die Person, die die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem geregelten Markt nach dieser Ausnahmeregelung beantragt, hat ein zusammenfassendes Dokument erstellt, das in einer Sprache veröffentlicht

§ 48. (1) ...

1. – 5. ...

„6. als Emittent seine Verpflichtung zur Veröffentlichung, Übermittlung oder Mitteilung gemäß den §§ 75a und 82 bis 89 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder seine Verpflichtungen gemäß § 82 Abs. 5 verletzt,“

7. – 7a. ...

(2) – (4) ...

§ 66. (1) ...

1. – 5. ...

a) nicht voll eingezahlte Wertpapiere, wenn sichergestellt ist, dass dadurch der Börsehandel nicht beeinträchtigt wird und wenn im Prospekt auf die fehlende Volleinzahlung sowie auf die dafür getroffenen Vorkehrungen hingewiesen wird sowie

b) ...

6. – 9. ...

(2) – (7) ...

§ 74. Der Prospekt ist unbeschadet § 8b KMG gemäß den §§ 2 ff KMG zu erstellen und von der FMA gemäß § 8a KMG zu billigen.

§ 75. (1) ...

1. – 8. ...

a) – d) ...

e) die Person, die die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem geregelten Markt nach dieser Ausnahmeregelung beantragt, hat ein zusammenfassendes Dokument erstellt, das in einer Sprache veröffentlicht

Geltende Fassung

wurde, die von der zuständigen Behörde des EWR-Vertragsstaats anerkannt wird, in dem sich der geregelte Markt befindet, für den die Zulassung angestrebt wird;

f) das zusammenfassende Dokument gemäß lit. e wird dem Publikum in dem EWR-Vertragsstaat, in dem sich der geregelte Markt befindet, für den die Zulassung zum Handel angestrebt wird, nach der in § 10 Abs. 3 KMG vorgesehenen Weise veröffentlicht und

g) ...

(2) – (3) ...

§ 75a. (1) Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen mindestens einmal jährlich ein Dokument vorlegen, das alle Informationen enthält oder auf sie verweist, die sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten in einem oder mehreren EWR-Vertragsstaaten und in Drittstaaten auf Grund ihrer Verpflichtungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung von Wertpapieren, Wertpapieremittenten und Wertpapiermärkten veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt haben. Die Emittenten verweisen zumindest auf die Informationen, die gemäß den Gesellschaftsrichtlinien, der Richtlinie 2001/34/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards gefordert werden.

(2) – (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

wurde, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats anerkannt wird, in dem sich der geregelte Markt befindet, für den die Zulassung angestrebt wird;

f) das zusammenfassende Dokument gemäß lit. e wird dem Publikum in dem Mitgliedstaat, in dem sich der geregelte Markt befindet, für den die Zulassung zum Handel angestrebt wird, nach der in § 10 Abs. 3 KMG vorgesehenen Weise veröffentlicht und

g) ...

(2) – (3) ...

§ 75a. (1) Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen mindestens einmal jährlich ein Dokument veröffentlichen, das alle Informationen enthält oder auf sie verweist, die sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten in einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) und in Drittstaaten auf Grund ihrer Verpflichtungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung von Wertpapieren, Wertpapieremittenten und Wertpapiermärkten veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt haben. Die Emittenten verweisen zumindest auf die Informationen, die gemäß den Gesellschaftsrichtlinien, den Richtlinien 2003/71/EG sowie 2004/109/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards gefordert werden.

(2) – (3) ...

§ 81a. (1) Für die Zwecke der §§ 75a und 81a bis 94 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Wertpapiere“ sind übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 18 der RL 2004/39/EG mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 19 jener Richtlinie mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten.
2. „Schuldtitle“ sind Schuldverschreibungen oder andere übertragbare Forderungen in verbriefter Form, mit Ausnahme von Wertpapieren, die Aktien gleichzustellen sind oder die bei Umwandlung oder Ausübung der durch sie verbrieften Rechte zum Erwerb von Aktien oder Aktien gleichstellenden Wertpapieren berechtigen.
3. „Geregelter Markt“ ist ein Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 14 der RL 2004/39/EG.
4. „Emittent“ ist eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, einschließlich eines Staates, deren Wertpapiere zum Handel an einem

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

geregelten Markt zugelassen sind, wobei im Falle von Zertifikaten, die Wertpapiere vertreten, als Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere gilt.

5. „Aktionär“ ist jede Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die direkt oder indirekt Folgendes hält:
 - a) Aktien des Emittenten in eigenem Namen und für eigene Rechnung,
 - b) Aktien des Emittenten in eigenem Namen, aber im Auftrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person,
 - c) Zertifikate, wobei der Inhaber des Zertifikats als Aktionär der zugrunde liegenden, durch das Zertifikat vertretenen Aktien gilt.
6. „kontrolliertes Unternehmen“ ist jedes Unternehmen,
 - a) an dem eine Person über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, oder
 - b) bei dem eine Person das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter des betreffenden Unternehmens ist; dabei umfassen die Rechte des Inhabers in Bezug auf Abstimmung, Bestellung und Abberufung auch die Rechte jedes anderen vom Aktionär kontrollierten Unternehmens sowie die Rechte jeder Person, die zwar in eigenem Namen, aber im Auftrag des Aktionärs oder jedes anderen vom Aktionär kontrollierten Unternehmens handelt, oder
 - c) bei dem eine Person Aktionär oder Gesellschafter ist und aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern des betreffenden Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter verfügt, oder
 - d) auf das oder über das eine Person beherrschenden Einfluss oder die Kontrolle ausüben kann oder tatsächlich ausübt.
7. „Herkunftsmitgliedstaat“ ist
 - a) im Falle eines Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro oder eines Emittenten von Aktien,
 - aa) für Emittenten mit Sitz in der Gemeinschaft der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz befindet,
 - bb) für Emittenten mit Sitz in einem Drittland der Mitgliedstaat, bei dessen zuständiger Behörde die jährlichen Informationen nach Art. 10 der RL 2003/71/EG zu hinterlegen sind;die Begriffsbestimmung „Herkunftsmitgliedstaat“ gilt für Schuldtitel, die auf eine andere Währung als Euro lauten, wenn der Stückelungswert am

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Ausgabebetrag weniger als 1 000 Euro entspricht, sofern er nicht annähernd 1 000 Euro entspricht;

- b) für jeden nicht unter lit. a fallenden Emittenten der Mitgliedstaat, den der Emittent unter seinem Sitzstaat und den Mitgliedstaaten, die seine Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen haben, auswählt. Ein Emittent darf nicht mehr als einen Mitgliedstaat als Herkunftsmitgliedstaat auswählen. Die Wahl ist mindestens drei Jahre gültig, außer wenn die Wertpapiere des Emittenten an keinem geregelten Markt in der Europäischen Union mehr zum Handel zugelassen sind.
8. „Aufnahmemitgliedstaat“ ist ein Mitgliedstaat, in dem Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sofern es sich dabei nicht um den Herkunftsmitgliedstaat handelt.
9. „vorgeschriebene Informationen“ sind das Dokument gemäß § 75a Abs. 1 und alle Angaben, die ein Emittent oder jede andere Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, nach § 82 Abs. 8 veröffentlichen muss.
10. „elektronische Hilfsmittel“ sind elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich der digitalen Komprimierung), Speicherung und Übertragung von Daten über Kabel, Funk, optische Technologien oder andere elektromagnetische Verfahren.
11. „Verwaltungsgesellschaft“ ist eine Gesellschaft im Sinne des Art. 1a Nummer 2 der RL 85/611/EWG.
12. „Market Maker“ ist eine Person, die an den Finanzmärkten dauerhaft ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals zu von ihr festgestellten Kursen Handel für eigene Rechnung zu betreiben.
13. „Kreditinstitut“ ist ein Unternehmen im Sinne des Art. 1 Z 1 der RL 2006/48/EG.
14. „Mitgliedstaat“ ist jeder Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört.
15. „Person“ ist eine natürliche oder eine juristische Person.

(2) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung

1. für die Zwecke des Abs. 1 Z 7 lit. b festzulegen, nach welchen Verfahren ein

Geltende Fassung**§ 82. (1) – (3) ...**

(4) Emittenten, deren Wertpapiere zugleich an einer österreichischen Börse und an einer oder mehreren ausländischen Börsen amtlich notieren, müssen dem österreichischen Publikum zumindest gleichwertige Informationen zur Verfügung stellen wie dem ausländischen Publikum.

Vorgeschlagene Fassung

Emittent die Wahl des Herkunftsmitgliedstaats zu treffen hat;

2. den Dreijahreszeitraum in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des Emittenten an etwaige neue gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt anzupassen, wenn dies für die in Abs. 1 Z 7 lit. b genannte Wahl des Herkunftsmitgliedstaats angezeigt sein sollte;
3. für die Zwecke des Abs. 1 Z 10 eine indikative Liste der Hilfsmittel zu erstellen, die nicht als elektronische Hilfsmittel anzusehen sind, und dabei Anhang V der RL 98/34/EG Rechnung zu tragen.

(3) Die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 75a Abs. 1 und 82 bis 94 gelten für Emittenten, bezüglich derer Österreich Aufnahmemitgliedstaat ist, sowie bezüglich Aktionären gemäß § 91 und Personen gemäß § 92 mit (Wohn-) Sitz außerhalb Österreichs nur insoweit, als sie nicht über das in der RL 2004/109/EG geforderte hinausgehen.

(4) Von den Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 82 bis 94 gelten für Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs gemäß der RL 85/611/EWG (OGAW's) ausgegeben werden, sowie für Anteile, die im Rahmen derartiger Organismen erworben oder veräußert werden, lediglich die Bestimmungen der §§ 91 bis 94.

(5) Vom Bund oder den regionalen Gebietskörperschaften begebene Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind von der Anwendung des § 84 Abs. 2 bis 4 und § 93 Abs. 6 ausgenommen.

§ 82. (1) – (3) ...

(4) Ein Emittent hat seinen Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass er mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Der Jahresfinanzbericht umfasst

1. den geprüften Jahresabschluss,
2. den Lagebericht sowie
3. Erklärungen, in denen die gesetzlichen Vertreter des Emittenten unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung bestätigen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss ihres Wissens ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten oder der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen vermittelt und dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis oder die Lage der Gesamtheit der in

Geltende Fassung

(5) ...

(5a) Die FMA ist ermächtigt, durch Verordnung Grundsätze für die Informationsweitergabe im Unternehmen gemäß Abs. 5 Z. 2 sowie für organisatorische Maßnahmen gemäß Z. 3 zu regeln. Diese Grundsätze haben unter Beachtung der §§ 11 bis 18 WAG der Möglichkeit der Entstehung von Sachverhalten gemäß § 48a entgegenzuwirken und zur Nachvollziehbarkeit solcher Sachverhalte beizutragen.

(7) ...

(8) Die Veröffentlichung nach § 48d ist

1. gemäß § 10 KMG oder
2. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest im gesamten Bundesgebiet weit verbreitet ist, in deutscher Sprache vorzunehmen.

Welche Informationsverbreitungssysteme die Anforderungen der Z. 2 erfüllen, wird durch Verordnung der FMA festgestellt.

(9) – (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und dass er die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind, beschreibt.

Ist der Emittent verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen, so hat der geprüfte Jahresabschluss den konsolidierten Jahresabschluss und den Jahresabschluss des Mutterunternehmens zu umfassen. Der Bestätigungsvermerk ist in vollem Umfang zusammen mit dem Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen.“

(5) ...

(6) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung festzulegen, unter welchen technischen Voraussetzungen ein gemäß Abs. 4 veröffentlichter Jahresfinanzbericht einschließlich des Bestätigungsvermerks öffentlich zugänglich bleiben muss. Weiters ist sie ermächtigt, durch Verordnung Grundsätze für die Informationsweitergabe im Unternehmen gemäß Abs. 5 Z 2 sowie für organisatorische Maßnahmen gemäß Z 3 zu regeln. Diese Grundsätze haben unter Beachtung der §§ 11 bis 18 WAG der Möglichkeit der Entstehung von Sachverhalten gemäß § 48a entgegenzuwirken und zur Nachvollziehbarkeit solcher Sachverhalte beizutragen.

(7) ...

(8) Die Veröffentlichung nach Abs. 4, § 48d, § 75a Abs. 1, § 86 Abs. 1, § 87 Abs. 1 und 5 sowie § 93 Abs. 1 bis 6 ist

1. gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 bis 5 KMG samt Hinweisbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 4 KMG oder
2. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest im gesamten Bundesgebiet weit verbreitet ist, in deutscher Sprache vorzunehmen.

Welche Informationsverbreitungssysteme die Anforderungen der Z 2 erfüllen, wird durch Verordnung der FMA festgestellt.

(9) – (10) ...

Geltende Fassung**Pflichten der Emittenten amtlich notierter Aktien**

§ 83. (1) Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, müssen allen ihren Aktionären die gleiche Behandlung bezüglich der mit dem Aktienbesitz verbundenen Rechte sicherstellen, sofern nicht auf Grund der besonderen Art einer Kategorie von Aktien oder auf Grund besonderer Verhältnisse einer Gruppe von Aktionären eine abweichende Behandlung aller Aktionäre, die sich in solchen besonderen Verhältnissen befinden, gerechtfertigt ist.

(2) Die Aktiengesellschaft muss alle Vorkehrungen treffen, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Insbesondere hat sie

1. die Aktionäre über die Hauptversammlung zu unterrichten und ihnen die Ausübung ihres Stimmrechtes zu ermöglichen;
2. die Aktionäre durch Veröffentlichung oder Rundschreiben über die Ausschüttung von Dividenden, die Begebung neuer Aktien, die Ausübung von Bezugs-, Umtausch- und Wandlungsrechten zu informieren.

(3) Die Aktiengesellschaft hat dem Publikum unverzüglich ihren jeweils letzten Jahresabschluss und Geschäftsbericht zur Verfügung zu stellen. Erstellt die Gesellschaft gleichzeitig einen nicht konsolidierten und einen konsolidierten Jahresabschluss, so hat sie beide zu veröffentlichen, wenn nicht das Börsenunternehmen von der Veröffentlichung eines der beiden Jahresabschlüsse befreit, weil der nicht veröffentlichte Jahresabschluss keine wesentlichen zusätzlichen

Vorgeschlagene Fassung**Pflichten der Emittenten von Aktien**

§ 83. (1) Ein Emittent von Aktien muss allen Aktionären, die sich in der gleichen Lage befinden, die gleiche Behandlung gewähren.

(2) Der Emittent hat sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Informationen, die die Aktionäre zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, im Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stehen und dass die Integrität der Daten gewahrt wird. Die Aktionäre können ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen, sofern die Rechtsvorschriften des Sitzstaats des Emittenten erfüllt werden. Insbesondere muss der Emittent

1. über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung wie auch über die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte und die Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an den Hauptversammlungen informieren;
2. jeder Person, die berechtigt ist, an der Hauptversammlung stimmberechtigt teilzunehmen zusammen mit der Benachrichtigung zur Hauptversammlung oder auf Verlangen nach ihrer Anberaumung ein Vollmachtsformular entweder in Papierform oder gegebenenfalls durch elektronische Hilfsmittel übermitteln;
3. ein Kredit- oder Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, über die die Aktionäre ihre finanziellen Rechte ausüben können, und
4. Mitteilungen an die Aktionäre versenden, in denen die Zuteilung und Zahlung von Dividenden und die Emission neuer Aktien angekündigt sowie über Satzungsänderungen und Rechte in Bezug auf die Zuteilung, Zeichnung, Einziehung oder den Umtausch von Aktien informiert wird.

Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung festzulegen, über welche Arten von Kredit- oder Finanzinstituten ein Aktionär die in Z 3 genannten finanziellen Rechte ausüben kann.

(3) Zum Zwecke der Übermittlung von Informationen an die Aktionäre können Emittenten elektronische Hilfsmittel benutzen, sofern eine entsprechende Entscheidung von einer Hauptversammlung getroffen wird und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geltende Fassung

Informationen enthält.

(4) Die Aktiengesellschaft hat das Publikum unverzüglich zu informieren, wenn

1. Änderungen der mit den Aktien verbundenen Rechte eintreten;
2. wesentliche Änderungen gegenüber früher veröffentlichten Kapitalanteilsverhältnissen eintreten, sobald die Gesellschaft davon Kenntnis erlangt.

(5) Die Aktiengesellschaft hat jede beabsichtigte Änderung ihrer Satzung oder ihres Errichtungsaktes dem Börseunternehmen spätestens zugleich mit der Einberufung der Hauptversammlung, die die Änderung beschließen soll, schriftlich anzuzeigen und gemäß § 10 KMG zu veröffentlichen. Die sonstigen gemäß Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Informationen sind vom Emittenten unverzüglich gemäß § 78 zu veröffentlichen und der FMA und dem Börseunternehmen anzuzeigen.

(6) Die Pflichten von Aktiengesellschaften gemäß Abs. 1 bis 5 sind auf die Emittenten von Partizipationsscheinen gemäß § 12 Abs. 6 KWG und § 73 c Abs. 1 VAG sowie auf die Emittenten von Wertpapieren über Genussrechte gemäß § 174 AktG sinngemäß anzuwenden. Für die Dauer der amtlichen Notierung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, sind die Pflichten der Abs. 1 bis 5 auch von

Vorgeschlagene Fassung

1. Die Verwendung elektronischer Hilfsmittel hängt in keiner Weise vom Sitz oder vom Wohnort des Aktionärs oder der Personen gemäß § 92 ab.
2. Es sind Vorkehrungen zur Identifizierung zu treffen, damit die Aktionäre oder die Personen, die Stimmrechte ausüben oder Weisungen zur Ausübung der Stimmrechte geben dürfen, tatsächlich informiert werden.
3. Die Aktionäre oder die Personen gemäß § 92 Z 1 bis 5, die Stimmrechte erwerben, veräußern oder ausüben dürfen, werden schriftlich um ihre Zustimmung zur Verwendung elektronischer Hilfsmittel für die Übermittlung von Informationen gebeten; ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprechen. Sie können zu jedem späteren Zeitpunkt beantragen, dass ihnen die Informationen wieder schriftlich übermittelt werden.
4. Jegliche Aufteilung der Kosten, die mit der Übermittlung derartiger Informationen durch elektronische Hilfsmittel einhergehen, ist vom Emittenten im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Abs. 1 festzulegen.

(4) Die Zurückziehung der Aktien vom geregelten Freiverkehr ist dem Börseunternehmen und der FMA mindestens einen Monat im Vorhinein anzuzeigen und gleichzeitig zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag vom Börseunternehmen verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

(5) Die Pflichten der Emittenten von Aktien gemäß Abs. 1 bis 3 sind auch auf die Emittenten von Partizipationsscheinen gemäß § 23 Abs. 4 BWG und § 73c Abs. 1 VAG sowie auf die Emittenten von Wertpapieren über Genussrechte gemäß § 174 AktG anzuwenden.

Geltende Fassung

Emittenten von Aktien zu erfüllen, deren Aktien durch Zertifikate vertreten werden.

Pflichten der Emittenten amtlich notierter Schuldverschreibungen

§ 84. (1) Emittenten von amtlich notierten Schuldverschreibungen haben den Gläubigern derselben Anleihe die gleiche rechtliche Behandlung zu gewährleisten. Dies gilt jedoch nicht für vorzeitige Rücknahmeangebote, soweit diese den Emissionsbedingungen entsprechen oder auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zulässig sind.

(2) Der Emittent muss alle Vorkehrungen treffen, um seinen Anleihegläubigern die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Insbesondere hat er durch Veröffentlichung oder Rundschreiben über Zinszahlungen und die Ausübung von Umwandlungs-, Austausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie gegebenenfalls über die Abhaltung von Versammlungen der Inhaber der Schuldverschreibungen zu informieren.

(3) Besteht für ausländische Emittenten in ihrem Sitzstaat eine Veröffentlichungspflicht für ihren Jahresabschluss, so sind die Jahresabschlüsse auch

Vorgeschlagene Fassung**Pflichten der Emittenten von Schuldtiteln**

§ 84. (1) Ein Emittent von Schuldtiteln muss allen Inhabern gleichrangiger Schuldtitel in Bezug auf alle mit diesen Schuldtiteln verbundenen Rechte die gleiche Behandlung sicherstellen. Dies gilt jedoch nicht für vorzeitige Rücknahmeangebote, soweit diese den Emissionsbedingungen entsprechen oder auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zulässig sind.

(2) Der Emittent hat sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Informationen, die die Inhaber von Schuldtiteln zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, im Herkunftsmitgliedstaat öffentlich zur Verfügung stehen und dass die Integrität der Daten gewahrt wird. Die Schuldtitelinhaber können ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen, sofern die Rechtsvorschriften des Sitzstaats des Emittenten erfüllt werden. Insbesondere muss der Emittent

1. Benachrichtigungen oder Rundschreiben an die Schuldtitelinhaber versenden, in denen über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Gläubigerversammlung der Schuldtitelinhaber sowie über die Zahlung von Zinsen, die Ausübung der Rechte auf Umtausch, Austausch, Zeichnung oder Annullierung und Rückzahlung sowie das Teilnahmerecht dieser Inhaber von Schuldtiteln informiert wird;
2. jeder Person, die berechtigt ist, an der Gläubigerversammlung der Schuldtitelinhaber stimmberechtigt teilzunehmen zusammen mit der Benachrichtigung zur Versammlung oder auf Verlangen nach ihrer Anberaumung ein Vollmachtsformular entweder in Papierform oder gegebenenfalls durch elektronische Hilfsmittel übermitteln;
3. ein Kredit- oder Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, über die die Inhaber von Schuldtiteln ihre finanziellen Rechte ausüben können und
4. Mitteilungen an die Schuldtitelinhaber über Zinszahlungen, Satzungsänderungen, die Ausübung von Umwandlungs-, Austausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie Beschlüsse betreffend Konvertierung, Ausgabe neuer Zinsscheinbogen, Nummern der verlost und gekündigten Stücke versenden.

Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung festzulegen, über welche Arten von Kredit- oder Finanzinstituten ein Schuldtitelinhaber die in Z 3 genannten finanziellen Rechte ausüben kann.

(3) Wenn lediglich Inhaber von Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder — im Falle von Schuldtiteln, die auf andere Währungen als Euro

Geltende Fassung

in Österreich zu veröffentlichen. Erstellt der Emittent gleichzeitig einen nicht konsolidierten Jahresabschluss, so ist § 83 Abs. 3 anzuwenden.

(5) Der Emittent hat jede beabsichtigte Änderung seiner Satzung oder seines Errichtungsaktes dem Börseunternehmen spätestens zugleich mit der Einberufung des über die Änderung beschließenden Organs schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung die Rechte der Anleihegläubiger berührt.

Pflichten der Emittenten von Aktien im Geregelten Freiverkehr

§ 85. (1) Emittenten von Aktien haben während der Dauer der Einbeziehung in den Geregelten Freiverkehr sämtliche für die Inhaber von Aktien wichtigen Umstände, insbesondere die Einberufung von Hauptversammlungen, Satzungsänderungen, vor allem Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Abstempelungen, Abschluss eines Gewinn- oder Verlustausschließungsvertrages, Ausschüttung von Dividenden, Ausschreibung von Bezugsrechten, Umtausch von

Vorgeschlagene Fassung

lauten — mit einer Mindeststückelung, die am Ausgabetag 50 000 Euro entspricht, zu einer Gläubigerversammlung eingeladen werden, kann der Emittent jeden Mitgliedstaat als Versammlungsort wählen, sofern dort sämtliche Einrichtungen und Informationen gegeben sind, die die Inhaber von Schuldtiteln zur Ausübung ihrer Rechte benötigen.

(4) Zum Zwecke der Übermittlung von Informationen an die Inhaber von Schuldtiteln können Emittenten elektronische Hilfsmittel benutzen, sofern eine entsprechende Entscheidung von einer Gläubigerversammlung getroffen wird und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Verwendung elektronischer Hilfsmittel hängt in keiner Weise vom Sitz oder vom Wohnort des Schuldtitelinhabers oder des diese Person vertretenden Bevollmächtigten ab.
2. Es sind Vorkehrungen zur Identifizierung zu treffen, damit die Inhaber von Schuldtiteln tatsächlich informiert werden.
3. Die Inhaber von Schuldtiteln werden schriftlich um ihre Zustimmung zur Verwendung elektronischer Hilfsmittel für die Übermittlung von Informationen gebeten; ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprechen. Sie können zu jedem späteren Zeitpunkt beantragen, dass ihnen die Informationen wieder schriftlich übermittelt werden.
4. Jegliche Aufteilung der Kosten, die mit der Übermittlung derartiger Informationen durch elektronische Hilfsmittel einhergehen, ist vom Emittenten im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Abs. 1 festzulegen.

(5) Die Zurückziehung der Schuldtitel vom geregelten Freiverkehr ist dem Börseunternehmen und der FMA mindestens einen Monat im Vorhinein anzuzeigen und gleichzeitig zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag vom Börseunternehmen verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Diese Frist gilt nicht, wenn vor ihrem Ablauf einem Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung stattgegeben wird.

Sprachregelung und Drittstaatsproblematik

§ 85. (1) Sind Wertpapiere lediglich zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen in Deutsch zu veröffentlichen.

Geltende Fassung

Aktienurkunden, Ausgabe neuer Kuponbögen, unverzüglich dem Börseunternehmen schriftlich anzuzeigen.

(2) Während der Dauer der Einbeziehung ist der Jahresabschluss samt Geschäftsbericht und Vorschlag für die Gewinnverteilung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu veröffentlichen. Wenn der Jahresabschluss nicht zeitgerecht veröffentlicht wird, ist innerhalb der gesetzlichen Frist ein Zwischenbericht über das vorläufige Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

(3) Sie haben die im Abs. 2 genannten Berichte unverzüglich, den Geschäftsbericht sowie den Inhalt der bei Hauptversammlungen zu behandelnden Anträge spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Börseunternehmen zu übermitteln. Im Falle, dass der Jahresabschluss nicht zeitgerecht veröffentlicht wird, ist das Börseunternehmen vom Ausmaß der vom Aufsichtsrat gewährten Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Zurückziehung der Aktien vom Regelmäßigen Freiverkehr ist dem Börseunternehmen mindestens ein Monat im Vorhinein anzuzeigen und gleichzeitig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Sind Aktien des Emittenten mit Bescheid des Börseunternehmens gemäß Art. IV § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/1998 in den Regelmäßigen Freiverkehr umgereicht worden, hat die Frist jedoch mindestens zwei Jahre zu betragen.

(5) Die Pflichten von Aktiengesellschaften gemäß Abs. 1 bis 4 sind auf die Emittenten von Partizipationsscheinen gemäß § 12 Abs. 6 KWG und § 73 c Abs. 1 VAG sowie auf die Emittenten von Wertpapieren über Genussrechte gemäß § 174 AktG sinngemäß anzuwenden. Für die Dauer des Handels im Regelmäßigen Freiverkehr von Zertifikaten, die Aktien vertreten, sind die Pflichten der Abs. 1 bis 5 auch von Emittenten von Aktien zu erfüllen; deren Aktien durch Zertifikate vertreten werden.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Sind Wertpapiere sowohl an einem geregelten Markt in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat als auch an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaat(en) zum Handel zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen

1. in Deutsch und

2. je nach Wahl des Emittenten entweder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten akzeptiert wird oder in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, bekannt zu geben.

(3) Sind Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich als Aufnahmemitgliedstaat zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen je nach Wahl des Emittenten in Deutsch oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu veröffentlichen.

(4) Werden Wertpapiere ohne Zustimmung des Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 nicht für den Emittenten, sondern für die Person, die die Zulassung ohne Zustimmung des Emittenten beantragt hat.

(5) Aktionären und Personen im Sinne der §§ 91, 91a und 92 ist es gestattet, einem Emittenten vorgeschriebene Informationen lediglich in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache mitzuteilen.

(6) Abweichend von Abs. 1 bis 4 sind die vorgeschriebenen Informationen nach Wahl des Emittenten oder der Person, die die Zulassung ohne Einverständnis des Emittenten beantragt hat, entweder in einer von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der Aufnahmemitgliedstaaten akzeptierten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache bekannt zu geben,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

wenn Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder — im Falle von auf andere Währungen als auf Euro lautenden Schuldtiteln — mit einer Mindeststückelung, die am Ausgabetag 50 000 Euro entspricht, zum Handel an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind.

(7) Befindet sich der Sitz eines Emittenten in einem Drittland, kann die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates diesen Emittenten von den Anforderungen der §§ 82 bis 84, 87 und 93 ausnehmen, sofern das Recht des betreffenden Drittlandes zumindest gleichwertige Anforderungen vorsieht oder der Emittent die Anforderungen der Rechtsvorschriften eines Drittlandes erfüllt, die die FMA als gleichwertig betrachtet. Die gemäß den Vorschriften des Drittlandes vorzulegenden Informationen sind jedoch gemäß § 86 zu hinterlegen und im Einklang mit den §§ 85 und 86 zu veröffentlichen. Abweichend davon werden Emittenten mit Sitz in einem Drittland von der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse und Zwischenberichte gemäß §§ 84 und 87 vor dem Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnt, ausgenommen, vorausgesetzt, die Emittenten stellen ihre Jahresabschlüsse gemäß den auf Grund der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS auf.

(8) Die FMA hat sicherzustellen, dass in einem Drittland veröffentlichte Informationen, die für die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft von Bedeutung sein können, zusätzlich gemäß den §§ 85 und 86 veröffentlicht werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den betreffenden Informationen nicht um vorgeschriebene Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 handelt.

(9) Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, die eine Zulassung gemäß Art. 5 Abs. 1 der RL 85/611/EWG oder eine Zulassung im Hinblick auf die Verwaltung von Portfolios gemäß Abschnitt A Nummer 4 des Anhangs I der RL 2004/39/EG benötigen würden, wenn sie ihren Sitz oder – im Falle von Wertpapierfirmen – ihre Hauptverwaltung innerhalb der Gemeinschaft hätten, sind ebenfalls gemäß § 92a Abs. 2 und 3 davon befreit, ihre Beteiligungen mit den Beteiligungen ihrer Mutterunternehmen zusammenzurechnen, vorausgesetzt, sie erfüllen gleichwertige Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit als Verwaltungsgesellschaften oder Wertpapierfirmen.

(10) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung

1. Verfahren vorzusehen, die die Feststellung der Gleichwertigkeit von vorgeschriebenen Informationen, einschließlich der Abschlüsse, mit Informationen gewährleistet, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes vorgeschrieben sind;

Geltende Fassung**Pflichten der Emittenten von Schuldverschreibungen im Geregelten Freiverkehr**

§ 86. (1) Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren haben während der Dauer der Einbeziehung in den Geregelten Freiverkehr sämtliche für die Inhaber der Wertpapiere wichtigen Umstände, insbesondere Beschlüsse betreffend Konvertierung, Ausgabe neuer Zinsscheinbogen, Nummern der verlost und gekündigten Stücke, unverzüglich dem Börseunternehmen schriftlich anzuzeigen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Während der Dauer der Einbeziehung festverzinslicher Wertpapiere sind die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Börseunternehmen zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung

2. festzustellen, dass das Drittland, in dem der Emittent seinen Sitz hat, aufgrund seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Praktiken oder Verfahren, die sich auf die von internationalen Organisationen festgelegten internationalen Standards stützen, die Gleichwertigkeit mit vorgeschriebenen Informationen gewährleistet;
3. den betroffenen Emittenten eines Drittlandes, dessen Rechnungslegungsstandards nicht gleichwertig sind, die weitere Anwendung dieser Rechnungslegungsstandards während einer angemessenen Übergangsperiode zu gestatten;
4. festzulegen, welche Art von in einem Drittland veröffentlichten Informationen gemäß Abs. 8 für die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft von Bedeutung ist und
- 5 festzustellen, dass ein Drittland aufgrund seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Gleichwertigkeit der Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäß der RL 2004/109/EG sowie der einschlägigen Durchführungsmaßnahmen gewährleistet.

Speichersystem und Behördenkompetenzen

§ 86. (1) Veröffentlicht ein Emittent oder eine Person, die ohne Einverständnis des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, vorgeschriebene Informationen, so hat er oder sie diese Informationen gleichzeitig dem Börseunternehmen und der FMA zu übermitteln und an die OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln. Die FMA darf diese Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Weiters ist der Geschäftsbericht des Emittenten spätestens 14 Tage vor der Haupt- oder der Gläubigerversammlung zu veröffentlichen und dem Börseunternehmen und der FMA zu übermitteln. Die dem Emittenten gemäß §§ 91ff mitzuteilenden Informationen sind von diesem gleichzeitig dem Börseunternehmen und der FMA zu übermitteln. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nur für Emittenten und Personen gemäß Satz 1, bezüglich derer Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist. Beabsichtigt der Emittent eine Änderung seiner Satzung oder seiner Statuten, so veröffentlicht er den Änderungsentwurf und übermittelt ihn dem Börseunternehmen und der FMA. Eine derartige Übermittlung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber zum Termin der Einberufung der Haupt- oder Gläubigerversammlung, auf der über diesen Änderungsentwurf abgestimmt oder informiert wird.

(2) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung das Verfahren festzulegen, nach dem ein Emittent, ein Inhaber von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten oder eine Person im Sinne des § 92 dem

Geltende Fassung

3) Die Zurückziehung der Wertpapiere vom Regelmäßigen Freiverkehr ist dem Börseunternehmen mindestens einen Monat im Vorhinein anzuzeigen und gleichzeitig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Diese Frist gilt nicht, wenn vor ihrem Ablauf einem Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung stattgegeben wird.

Vorgeschlagene Fassung

Börseunternehmen und der FMA Informationen gemäß Abs. 1 zu übermitteln hat, um

1. eine Hinterlegung durch elektronische Hilfsmittel zu ermöglichen;
2. die Hinterlegung des Jahresfinanzberichts im Sinne des § 82 Abs. 4 mit der Hinterlegung der jährlichen Informationen im Sinne des Art. 10 der RL 2003/71/EG zu koordinieren.

(3) Ein Emittent oder eine Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ohne Einverständnis des Emittenten beantragt hat, hat die vorgeschriebenen Informationen in einer Form bekannt zu geben, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihnen gewährleistet und sie dem amtlich bestellten System im Sinne des Abs. 4 zur Verfügung zu stellen. Der Emittent oder die Person, die ohne sein Einverständnis die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, darf von Anlegern keine Gebühr für den Zugang zu den Informationen verlangen. Der Emittent muss auf Medien zurückgreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten. Sind Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich als Aufnahmemitgliedstaat, nicht aber im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen, so hat die FMA die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Informationen gemäß den Anforderungen dieses Absatzes sicherzustellen.

(4) Die OeKB fungiert als amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen. Sie hat Mindestqualitätsnormen in Bezug auf Datensicherheit einzuhalten, Gewissheit über die Herkunft der Informationen, Zeitaufzeichnung und leichten Zugang der Endnutzer zu gewährleisten und sich auf das Hinterlegungsverfahren gemäß Abs. 1 abzustimmen. Sie ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu verrechnen.

(5) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung unter Beachtung technischer Entwicklungen auf den Finanzmärkten sowie den Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie die einheitliche Anwendung der Abs. 3 und 4 sicherzustellen. Insbesondere legt sie Folgendes fest:

1. Mindestnormen für die Verbreitung vorgeschriebener Informationen gemäß Abs. 3;
2. Mindestnormen für die zentralen Speicherungssysteme gemäß Abs. 4.

Sie kann auch eine Liste der Medien zusammenstellen und ständig aktualisieren, über die diese Informationen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden können.

(6) Die FMA ist im Rahmen der §§ 82 bis 94 befugt,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. von Abschlussprüfern, Emittenten, Inhabern von Aktien und anderen Finanzinstrumenten oder Personen im Sinne der §§ 91a und 92 und von Personen, die diese kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden, die Vorlage von Informationen und Dokumenten zu verlangen;
 2. von Emittenten zu verlangen, Informationen nach Z 1 mit den Mitteln und innerhalb der Fristen zu veröffentlichen, die sie für notwendig erachtet. Sie kann diese Informationen von sich aus, nach Anhörung des Emittenten, veröffentlichen, wenn der Emittent oder die Personen, die ihn kontrollieren oder von ihm kontrolliert werden, der Aufforderung nicht nachkommen;
 3. von der Geschäftsführung des Emittenten und den Inhabern von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten oder den Personen im Sinne der §§ 91a und 92 zu verlangen, die Informationen zu übermitteln, die gemäß den §§ 82 bis 94 gefordert werden, und bei Bedarf weitere Informationen und Dokumente vorzulegen;
 4. den Handel mit Wertpapieren für höchstens zehn aufeinander folgende Tage auszusetzen oder eine Aussetzung des Handels von dem jeweiligen geregelten Markt zu verlangen, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme hat, dass die Vorschriften der §§ 82 bis 94 vom Emittenten nicht eingehalten wurden;
 5. den Handel an einem geregelten Markt zu verbieten, wenn sie feststellt, dass gegen die der §§ 82 bis 94 verstoßen wurde oder berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen sie verstoßen wurde;
 6. zu überwachen, dass der Emittent Informationen rechtzeitig bekannt gibt, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten, in denen die Wertpapiere gehandelt werden, tatsächlichen und gleichwertigen Zugang dazu hat, und andernfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
 7. die Tatsache öffentlich bekannt zu machen, dass ein Emittent oder ein Inhaber von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten oder eine Person im Sinne der §§ 91a und 92 seinen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern diese Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte nicht erheblich gefährdet oder den Betroffenen keinen unverhältnismäßig großen Schaden zufügt;
 8. Nachprüfungen vor Ort vorzunehmen, um die Einhaltung der §§ 82 bis 84 und ihrer Durchführungsmaßnahmen zu überprüfen.
- (7) Werden Informationen über Tatsachen oder Beschlüsse im Zusammenhang mit einem Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde nach Abs. 6 Z 1 von den Abschlussprüfern an die zuständigen Behörden weitergegeben, so stellt dies keinen Verstoß gegen vertraglich oder durch Rechtsvorschriften auferlegte Einschränkungen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

der Weitergabe von Informationen dar, und die Abschlussprüfer können dafür in keiner Weise haftbar gemacht werden.

(8) Die FMA hat mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den §§ 82 bis 94 erforderlich ist. Die FMA hat den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe zu leisten. Das Amtsgeheimnis steht einem Austausch vertraulicher Informationen zwischen den zuständigen Behörden nicht entgegen. Die auf diesem Wege ausgetauschten Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht, die für Personen gilt, die bei den zuständigen Behörden, die Informationen erhalten, arbeiten oder gearbeitet haben.

(9) Gelangt die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu der Auffassung, dass ein Emittent oder ein Inhaber von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten oder die Person im Sinne des § 92 Unregelmäßigkeiten begangen oder gegen seine/ihre Verpflichtungen verstoßen hat, so hat sie diese Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mitzuteilen. Verstößt der Emittent oder der Wertpapierinhaber trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen — oder weil sich diese als unzureichend erweisen — weiterhin gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften, so hat die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unter Beachtung von § 81a Abs. 3 alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die FMA hat die Europäische Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt über derartige Maßnahmen zu unterrichten.

Zwischenberichte

§ 87. (1) Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, haben über die ersten drei, sechs und neun Monate des Geschäftsjahres Zwischenberichte gemäß § 10 KMG zu veröffentlichen, die dem anlaufsuchenden Publikum Informationen zur Beurteilung über die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft in diesem Zeitraum bieten. Der Zwischenbericht muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraumes veröffentlicht und mindestens zum gleichen Zeitpunkt dem Börseunternehmen und der FMA zugegangen sein.

Zwischenberichte

§ 87. (1) Ein Emittent hat einen Halbjahresfinanzbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass dieser Bericht mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Der Halbjahresfinanzbericht umfasst:

1. einen verkürzten Abschluss
2. einen Zwischenlagebericht sowie
3. Erklärungen, in denen die beim gesetzlichen Vertreter des Emittenten unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung versichern, dass der in Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte verkürzte Abschluss nach bestem Wissen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten oder der Gesamtheit der in die

Geltende Fassung

(2) Der Zwischenbericht hat insbesondere Zahlenangaben über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Aktiengesellschaft im Berichtszeitraum zu enthalten und diese zu erläutern. Mindestens sind Zahlenangaben über den Betrag der Umsatzerlöse sowie das Ergebnis vor oder nach Steuern auszuweisen. Die FMA ist ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass diese Zahlenangaben in Entsprechung derjenigen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Unternehmen zu erstellen sind, die in der Verordnung bezeichnet werden.

(3) Der Zwischenbericht hat den Zahlenangaben über die aktuelle Berichtsperiode die Zahlenangaben des entsprechenden Zeitraumes des vorangegangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen.

(4) Hat die Gesellschaft Zwischendividenden ausgeschüttet oder schlägt sie dies vor, so sind unter den Zahlenangaben das Ergebnis nach Steuern für den Berichtszeitraum sowie die ausgeschütteten oder vorgeschlagenen Zwischendividenden auszuweisen.

(5) Sind die Zahlenangaben des Zwischenberichtes von einem Abschlussprüfer geprüft worden, so sind dessen Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen vollständig wiederzugeben.

Vorgeschlagene Fassung

Konsolidierung einbezogenen Unternehmen vermittelt und dass der Zwischenlagebericht die nach Abs. 2 geforderten Informationen in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Weise darstellt.

(2) Ist der Emittent nicht verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen, hat der verkürzte Abschluss zumindest eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen erläuternden Anhang zu umfassen. Bei der Aufstellung der verkürzten Bilanz und der verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung hat der Emittent dieselben Ansatz- und Bewertungsgrundsätze wie bei der Aufstellung des Jahresfinanzberichts zugrunde zu legen.

(3) Der Zwischenlagebericht hat zumindest wichtige Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben; er hat ferner die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahres zu beschreiben. Im Falle von Emittenten, die Aktien begeben, hat der Zwischenlagebericht auch Großgeschäfte mit nahe stehenden Personen und Unternehmen zu nennen.

(4) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung

1. festzulegen, unter welchen technischen Voraussetzungen ein veröffentlichter Halbjahresfinanzbericht einschließlich einer Bestätigung über die prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer öffentlich zugänglich bleiben muss,
2. zu präzisieren, welcher Art die prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer ist, und
3. festzulegen, welche Angaben die verkürzte Bilanz, die verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung sowie der erläuternde Anhang dazu mindestens enthalten müssen, wenn sie nicht nach Maßgabe der gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS aufgestellt werden.

(5) Ein Emittent von Aktien hat Zwischenmitteilungen des Vorstandes über das erste und das dritte Quartal des Geschäftsjahres unverzüglich zu veröffentlichen, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Berichtszeitraums. Die Zwischenmitteilung umfasst jedenfalls:

1. eine Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Transaktionen, die in dem betreffenden Zeitraum stattgefunden haben, und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten und der von ihm kontrollierten Unternehmen, insbesondere ist hier auf Auftragslage, Entwicklung der Kosten und Preise,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(6) Das Börseunternehmen kann Aktiengesellschaften, deren Aktien nur in Österreich amtlich notieren, gestatten, das Ergebnis in Form einer geschätzten Zahlenangabe auszuweisen, wenn die Gesellschaft bescheinigt, dass dies zur Vermeidung hoher Kosten erforderlich ist, und der zusätzliche Informationswert für das Publikum gering wäre. Die Veröffentlichung geschätzter Zahlen darf jedoch in keinem Fall zu einer Irreführung des Publikums geeignet sein, und es sind im Zwischenbericht die geschätzten Angaben ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(7) In den Erläuterungen sind, soweit es für die Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der Ergebnisse der Gesellschaft erforderlich ist, die Umsatzerlöse aufzugliedern und Auftragslage, Entwicklung der Kosten und Preise, Zahl der Arbeitnehmer, Investitionen sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich auf das Ergebnis der Geschäftstätigkeit auswirken können, darzustellen. Soweit besondere Umstände die Entwicklung der Geschäftstätigkeit beeinflussen haben, ist darauf hinzuweisen. Die Erläuterungen müssen einen Vergleich mit den Vorjahresangaben ermöglichen. Soweit als möglich sind in den Erläuterungen auch die Aussichten der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr darzustellen.

(8) Der Zwischenbericht ist in deutscher Sprache zu erstellen. Das Börseunternehmen kann jedoch Gesellschaften mit Sitz außerhalb des deutschen Sprachraums gestatten, dass der Zwischenbericht in einer anderen Sprache erstellt wird, wenn diese Sprache auf dem Gebiet der Wertpapiere und des Kapitalmarktes auch in Österreich üblich ist und eine ausreichende Information des Publikums unter Berücksichtigung des angesprochenen Anlegerkreises dadurch nicht gefährdet

Zahl der Arbeitnehmer sowie Investitionen einzugehen;

2. eine allgemeine Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten und der von ihm kontrollierten Unternehmen im betreffenden Zeitraum sowie die Aussichten der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr;
3. mindestens folgende Zahlenangaben:
 - a) Umsatzerlöse in gegliederter Form,
 - b) Ergebnis vor und nach Steuern sowie
 - c) gegebenenfalls bereits ausgeschüttete oder vorgeschlagene Zwischendividenden.

Der Zwischenbericht hat den Zahlenangaben über die aktuelle Berichtsperiode die Zahlenangaben des entsprechenden Zeitraumes des vorangegangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen.

(6) Ist der Emittent verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen, so ist der verkürzte Abschluss und die Zwischenmitteilung nach Maßgabe der gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS für die Zwischenberichterstattung aufzustellen. Wurde der Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilung geprüft, so ist der Bestätigungsvermerk in vollem Umfang wiederzugeben. Gleiches gilt für die prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer. Wurde der Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilung weder einer vollständigen Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen, so hat der Emittent dies in seinem Bericht anzugeben.

Geltende Fassung

erscheint.

(9) Die Abs. 1 bis 8 gelten auch für Emittenten von amtlich notierten Wertpapieren über Partizipationskapital und Genussrechte gemäß § 174 AktG.

§ 88. (1) Sind die Zahlenangaben gemäß § 87 Abs. 2 im Hinblick auf die Tätigkeit der Aktiengesellschaften nicht geeignet, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Beurteilung der Geschäftstätigkeit und der Ergebnisse der Gesellschaft zu geben, so ist der Zwischenbericht durch die entsprechenden Zahlenangaben zu ergänzen.

(2) Kreditinstitute haben anstelle der Angaben gemäß § 87 Abs. 2 die in der Anlage angeführten Positionen anzugeben. Die Zahlenangaben sind auf Grund des letztvorliegenden Monatsausweises und Quartalsberichts gemäß § 74 BWG zu erstellen; wenn gleichzeitig mit dem Zwischenbericht ein Monatsausweis oder Quartalsbericht zu erstellen ist, so sind diese als Grundlage für den Zwischenbericht heranzuziehen.

(3) ...

Konzernbericht

§ 89. Veröffentlicht eine Aktiengesellschaft einen konsolidierten Jahresabschluss, so hat sie ihren Zwischenbericht in konsolidierter Form zu veröffentlichen. Das Börseunternehmen kann jedoch für den Fall, dass die jeweils nicht veröffentlichte Form wichtige zusätzliche Angaben enthält, deren Veröffentlichung teilweise oder zur Gänze verlangen.

Ausnahmen von der Berichtspflicht

§ 90. (1) Das Börseunternehmen kann auf Antrag der Gesellschaft von der Aufnahme einzelner Angaben in den Zwischenbericht befreien, wenn die Verbreitung der Angaben

1. nicht im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über Tatsachen und Umstände täuscht, die für die Beurteilung der Aktien der Gesellschaft wesentlich sind.

Vorgeschlagene Fassung

§ 88. (1) Sind die Zahlenangaben gemäß § 87 und der Verordnung der FMA gemäß § 87 Abs. 4 im Hinblick auf die Tätigkeit des Emittenten nicht geeignet, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Beurteilung der Geschäftstätigkeit und der Ergebnisse der Gesellschaft zu geben, so ist der Zwischenbericht durch die entsprechenden Zahlenangaben zu ergänzen.

(2) Kreditinstitute haben anstelle der Angaben gemäß § 87 die in der Anlage angeführten Positionen anzugeben. Die Zahlenangaben sind auf Grund des letztvorliegenden Monatsausweises und Quartalsberichts gemäß § 74 BWG zu erstellen; wenn gleichzeitig mit dem Zwischenbericht ein Monatsausweis oder Quartalsbericht zu erstellen ist, so sind diese als Grundlage für den Zwischenbericht heranzuziehen.

(3) ...

Ausnahmen von der Berichtspflicht

§ 90. (1) Die §§ 82 Abs. 4 und 87 gelten nicht für die folgenden Emittenten:

1. Zentralstaaten, regionale Gebietskörperschaften, internationale öffentlich-rechtliche Stellen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie Aktien oder andere Wertpapiere begeben und
2. Emittenten, die ausschließlich zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder — bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als auf Euro lauten — mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 Euro entspricht, begeben.

Geltende Fassung

(2) Der Antrag auf Befreiung hat die Angaben, die vom Zwischenbericht ausgenommen werden sollen, genau zu bezeichnen und die Umstände, die nach Ansicht der Gesellschaft die Befreiung rechtfertigen, darzutun und zu bescheinigen, dass durch die Befreiung die Anleger nicht geschädigt werden.

§ 91. (1) Erwerben oder veräußern natürliche oder juristische Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Aktien an einer österreichischen Börse amtlich notieren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, so haben sie innerhalb von sieben Tagen die FMA und das Börseunternehmen sowie die Gesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 5 vH, 10 vH, 15 vH, 20 vH, 25 vH, 30 vH, 35 vH, 40 vH, 45 vH, 50 vH, 75 vH und 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Dies gilt auch für die Anteilsschwelle, die eine solche Gesellschaft in Ansehung des § 27 Abs. 1 Z. 1 Übernahmegesetz in ihrer Satzung vorgesehen hat. Die Frist von sieben Kalendertagen läuft ab dem Zeitpunkt zu dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung von dem Erwerb oder der Veräußerung Kenntnis hatte oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er nach den Umständen davon hätte Kenntnis haben müssen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) § 87 Abs. 1 findet auf Kreditinstitute, deren Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschließlich Schuldtitel begeben haben, keine Anwendung, vorausgesetzt, dass der Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldtitel 100 Millionen Euro nicht erreicht und kein Prospekt gemäß der RL 2003/71/EG veröffentlicht wurde.

(3) § 87 Abs. 1 findet auf Emittenten, die am 31. Dezember 2003 bereits existierten und die ausschließlich Schuldtitel begeben, die vom Herkunftsmitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unbedingt und unwiderruflich garantiert werden, keine Anwendung.

§ 91. (1) Erwerben oder veräußern Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, deren Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist und deren Aktien an einem geregelten Markt gehandelt werden, so haben sie unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Handelstagen die FMA und das Börseunternehmen sowie die Gesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 5 vH, 10 vH, 15 vH, 20 vH, 25 vH, 30 vH, 35 vH, 40 vH, 45 vH, 50 vH, 75 vH und 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Dies gilt auch für die Anteilsschwelle, die eine solche Gesellschaft in Ansehung des § 27 Abs. 1 Z. 1 Übernahmegesetz – ÜbG, BGBl. I Nr. 127/1998, in ihrer Satzung vorgesehen hat. Die Frist von vier Handelstagen wird berechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person

1. von dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte Kenntnis erhält oder an dem er oder sie unter den gegebenen Umständen davon hätte Kenntnis erhalten müssen, ungeachtet des Tages, an dem der Erwerb, die Veräußerung oder die Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte wirksam wird, oder
2. über das in Abs. 1a genannte Ereignis informiert wird.

(1a) Der Anteil der Stimmrechte gemäß Abs. 1 ist ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Aktien zu berechnen, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist. Dieser Anteil ist darüber hinaus auch in Bezug auf alle mit Stimmrechten versehenen Aktien ein und derselben Gattung anzugeben. Eine Meldepflicht gemäß Abs. 1 für Personen besteht auch dann, wenn deren Stimmrechtsanteil infolge von Ereignissen, die die Aufteilung der Stimmrechte verändern, bei Zugrundelegung der nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 veröffentlichten Angaben eine der in Abs. 1 genannten Schwellen erreicht, über- oder unterschreitet.

Geltende Fassung

(2) Sofern der Erwerb oder die Veräußerung gemäß Abs. 1 im Rahmen der Ausübung des Effektesgeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z. 5 KWG) erfolgt, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) – (4) ...

Feststellung der Stimmrechtsanteile

§ 92. Den Stimmrechten des Erwerbers oder Veräußerers sind für die Anwendung des § 91 folgende Stimmrechte gleichzustellen:

Vorgeschlagene Fassung

Hat der Emittent seinen Sitz in einem Drittstaat, so erfolgt eine Mitteilung bei vergleichbaren Ereignissen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Aktien, die ausschließlich für den Zweck der Abrechnung und Abwicklung von Geschäften innerhalb des üblichen kurzen Abrechnungszyklus erworben werden, noch auf Verwahrstellen, die Aktien nur als Verwahrer halten, vorausgesetzt, die Verwahrstelle kann die Stimmrechte aus diesen Aktien nur aufgrund von Weisungen ausüben, die schriftlich oder über elektronische Hilfsmittel erteilt wurden. Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf den Erwerb oder die Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung, sofern hierdurch die Schwelle von 5 vH oder mehr durch einen Market Maker, der in dieser Eigenschaft handelt, erreicht, überschritten oder unterschritten wird, vorausgesetzt

1. er ist in seinem Herkunftsmitgliedstaat nach Maßgabe der RL 2004/39/EG zugelassen und
2. er greift nicht in die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten ein und übt keinen Einfluss auf diesen dahin aus, die betreffenden Aktien zu kaufen oder den Aktienkurs zu stützen.“

„(2a) Stimmrechte, die ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Rahmen der Ausübung des Effektesgeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 7 BWG) hält, werden für die Zwecke dieses Paragraphen nicht mitgezählt, vorausgesetzt

1. der Anteil der aufgrund des Wertpapierhandels gehaltenen Stimmrechte ist nicht höher als 5 vH und
2. das Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma stellt sicher, dass die Stimmrechte aus Aktien, die aufgrund des Wertpapierhandels gehalten werden, nicht ausgeübt werden und nicht anderweitig benutzt werden, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen.

(3) – (4) ...

Derivative Instrumente

§ 91a. Die Mitteilungspflicht gemäß § 91 gilt auch für Personen, die direkt oder indirekt Finanzinstrumente halten, die ihrem Inhaber das Recht verleihen, von sich aus im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, zu erwerben.

Feststellung der Stimmrechtsanteile

§ 92. Die Mitteilungspflicht nach § 91 Abs. 1 und 1a gilt auch für jene Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten in einem oder mehreren der folgenden Fälle berechtigt sind:

Geltende Fassung

1. Stimmrechte, die von anderen Personen in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Erwerbers oder Veräußerers gehalten werden;
2. Stimmrechte, die von Unternehmen gehalten werden, die der Erwerber oder Veräußerer kontrolliert;
3. Stimmrechte, die von einem Dritten gehalten werden, mit dem der Erwerber oder Veräußerer eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung der betreffenden Aktiengesellschaft zu verfolgen, in dem sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
4. Stimmrechte, die von einem Dritten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung gehalten werden, die mit dem Erwerber oder Veräußerer oder mit einem von ihm kontrollierten Unternehmen getroffen worden ist und eine vorläufige Übertragung dieser Stimmrechte gegen Entgelt vorsieht;
5. Stimmrechte aus vom Erwerber oder Veräußerer gehaltenen Aktien, die als Sicherheit verwahrt werden, es sei denn, der Verwahrer hält die Stimmrechte und bekundet die Absicht, sie auszuüben; in diesem Fall sind sie den Stimmrechten des Verwahrers gleichzustellen;
6. Stimmrechte aus Aktien, an denen zugunsten des Erwerbers oder Veräußerers ein Fruchtgenussrecht eingeräumt ist;
7. Stimmrechte, die der Erwerber oder Veräußerer oder eine der anderen unter Z. 1 bis 6 bezeichneten Personen auf Grund einer förmlichen Vereinbarung durch einseitige Willenserklärung erwerben kann; in diesem Fall ist die im § 91 Abs. 1 vorgesehene Unterrichtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Vereinbarung getroffen wird;
8. Stimmrechte aus Aktien, die beim Erwerber oder Veräußerer verwahrt sind, sofern er diese Stimmrechte nach seinem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Eigentümer vorliegen; erreichen oder überschreiten diese Stimmrechte zusammen mit eigenen des Erwerbers oder Veräußerers oder mit solchen gemäß Z. 1 bis 7 die im § 91 Abs. 1 angeführten Hundertsätze, so ist anstelle der im § 91 Abs. 1 angeführten Frist eine Unterrichtung der Gesellschaft spätestens drei Wochen vor deren Hauptversammlung erforderlich;
9. Stimmrechte aus Aktien, die nach § 23 Übernahmegesetz mit den Stimmrechten des Erwerbers zusammenzuzählen sind

Vorgeschlagene Fassung

1. Stimmrechte aus Aktien eines Dritten, mit dem diese Person eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
2. Stimmrechte aus Aktien, die diese Person einem Dritten als Sicherheit übertragen hat, wenn sie die Stimmrechte ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen kann;
3. Stimmrechte aus Aktien, an denen dieser Person ein Fruchtgenussrecht eingeräumt wird, wenn sie die Stimmrechte ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen kann;
4. Stimmrechte aus Aktien, die einem Unternehmen gehören oder nach den Z 1 bis 3 zugerechnet werden, an dem diese Person eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs. 2 und 3 ÜbG) hält;
5. Stimmrechte, die diese Person ausüben kann, ohne Eigentümer zu sein;
6. Stimmrechte, die diese Person als Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen ausüben darf, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Verfahrensvorschriften**

§ 92a. (1) Die Anzeige gemäß den §§ 91 und 92 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der Stimmrechte nach dem Erwerb oder der Veräußerung;
2. gegebenenfalls die Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte tatsächlich gehalten werden;
3. das Datum, zu dem die Schwelle erreicht oder überschritten wurde und
4. den Namen des Aktionärs, selbst wenn dieser nicht berechtigt ist, Stimmrechte unter den Voraussetzungen des § 92 auszuüben, sowie denjenigen der Person, die berechtigt ist, Stimmrechte im Namen dieses Aktionärs auszuüben.

(2) Das Mutterunternehmen einer Verwaltungsgesellschaft muss seine Beteiligungen gemäß den §§ 91 und 92 nicht mit den Beteiligungen zusammenrechnen, die von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der RL 85/611/EWG verwaltet werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt. Die §§ 91 und 92 sind jedoch anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes vom Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen seinerseits Anteile an der von der betreffenden Verwaltungsgesellschaft verwalteten Beteiligung hält und die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund direkter oder indirekter Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder einem anderen kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

(3) Das Mutterunternehmen einer nach der RL 2004/39/EG zugelassenen Wertpapierfirma muss seine Beteiligungen nicht gemäß den §§ 91 und 92 mit den Beteiligungen zusammenrechnen, die die betreffende Wertpapierfirma auf Einzelkundenbasis im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Nummer 9 der RL 2004/39/EG verwaltet, sofern

1. die Wertpapierfirma eine Zulassung für die Portfolioverwaltung gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 der RL 2004/39/EG erhalten hat;
2. sie die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben darf oder durch geeignete Vorkehrungen sicherstellt, dass die individuelle Portfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen, die denen der RL 85/611/EWG gleichwertig sind, erfolgt, und

Geltende Fassung**Unterrichtung des Publikums**

§ 93. (1) Die Aktiengesellschaft, deren Stimmrechtsverhältnisse eine wesentliche Veränderung erfahren, hat innerhalb von neun Kalendertagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, das Publikum darüber zu unterrichten, wenn die Beteiligungsänderung zu einer Abweichung von früher veröffentlichten Angaben über die Stimmrechts- und Kapitalverhältnisse führt; die Unterrichtung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn durch die Beteiligungsänderung die im § 91 Abs. 1 angeführten Stimmrechtsanteile erreicht, über- oder unterschritten werden. Die Unterrichtung kann durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder dadurch erfolgen, dass im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auf die Tatsache der Beteiligungsänderung hingewiesen und eine inländische Bezugsquelle für die näheren Angaben genannt wird.

(2) Unterlässt die Gesellschaft die Veröffentlichung gemäß Abs. 1, so kann die FMA nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, die nicht kürzer als sieben Tage und nicht länger als drei Wochen sein darf, die Unterrichtung des Publikums auf Kosten der Gesellschaft vornehmen.

Vorgeschlagene Fassung

3. die Wertpapierfirma ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt.

Die §§ 91 und 92 sind jedoch anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes kontrolliertes Unternehmen des Mutterunternehmens seinerseits Anteile an der von dieser Wertpapierfirma verwalteten Beteiligung hält und die Wertpapierfirma die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund direkter oder indirekter Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder einem anderen kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

(4) Die §§ 91 und 92 Z 3 gelten nicht für Aktien, die den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Währungsbehörden zur Verfügung gestellt oder von diesen bereit gestellt werden; hierzu gehören auch Aktien, die den Mitgliedern des ESZB als Pfand oder im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder einer ähnlichen Vereinbarung gegen Liquidität für geldpolitische Zwecke oder innerhalb eines Zahlungssystems zur Verfügung gestellt oder von diesen bereit gestellt werden. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass es sich bei den genannten Transaktionen um kurzfristige Geschäfte handelt und die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt werden.

Zusätzliche Angaben

§ 93. (1) Für die Zwecke der Berechnung der Schwellen gemäß § 91 hat der Emittent die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Kapital am Ende jeden Kalendermonats, an dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, zu veröffentlichen.

(2) Sobald der Emittent die Mitteilung gemäß § 92a Abs. 1 erhält, spätestens jedoch drei Handelstage nach deren Erhalt hat er alle darin enthaltenen Informationen zu veröffentlichen.

(3) Erwirbt oder veräußert ein Emittent von Aktien eigene Aktien entweder selbst oder über eine in eigenem Namen aber für Rechnung des Emittenten handelnde

Geltende Fassung

§ 94. Sind die Aktien einer Gesellschaft gemäß § 91 Abs. 1 auch an einer oder mehreren ausländischen Börsen amtlich notiert, so sind in Österreich mindestens jene Informationen zu veröffentlichen, die dem Publikum in den Sitzstaaten der ausländischen Börsen, an denen die Aktien ebenfalls notieren, bekanntgemacht werden; § 93 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Gleichwertigkeit der Informationen**Vorgeschlagene Fassung**

Person, hat er den Anteil an eigenen Aktien unverzüglich, spätestens jedoch vier Handelstage nach dem Erwerb oder der Veräußerung zu veröffentlichen, wenn dieser Anteil die Schwelle von 5 vH oder 10 vH der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschreitet. Der Anteil errechnet sich ausgehend von der Gesamtzahl der Aktien, die mit Stimmrechten versehen sind.

(4) Ein Emittent von Aktien hat unverzüglich jede Änderung bei den an die verschiedenen Aktiengattungen geknüpften Rechte zu veröffentlichen, einschließlich der Rechte, die an derivative, vom Emittenten selbst begebene Wertpapiere geknüpft sind, die Zugang zu den Aktien des betreffenden Emittenten verschaffen.

(5) Ein Emittent von anderen Wertpapieren als Aktien hat unverzüglich jede Änderung bei den Rechten der Inhaber dieser Wertpapiere, die keine Aktien sind, zu veröffentlichen, wozu auch Änderungen der Ausstattung oder der Konditionen dieser Wertpapiere gehören, die die betreffenden Rechte indirekt, insbesondere aufgrund einer Änderung der Anleihekonditionen oder der Zinssätze, berühren könnten.

(6) Ein Emittent hat unverzüglich Anleiheemissionen und insbesondere alle damit zusammenhängenden Garantien und Sicherheiten zu veröffentlichen. Unbeschadet der RL 2003/6/EG findet dieser Absatz keine Anwendung auf internationale öffentlich-rechtliche Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

§ 94. Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung

1. eine Spezifikation der in § 91 Abs. 1a genannten Ereignisse, allenfalls in aufzählender Weise, vorzunehmen;
2. eine Höchstdauer des kurzen Abrechnungszyklus und angemessene und verhältnismäßige Kontrollmechanismen für die Ausnahmebestimmungen gemäß § 91 Abs. 2 und 2a zu regeln;
3. die Arten von Finanzinstrumenten und ihre Kumulierung, die Art der förmlichen Vereinbarung, den Inhalt der Mitteilung sowie das für diesen Zweck gemeinschaftsweit zu verwendende Standardformular, den Mitteilungszeitraum sowie den Adressaten der Mitteilung gemäß § 91a festzulegen;
4. ein Standardformular zu erstellen, das gemeinschaftsweit bei der Mitteilung der Informationen gemäß § 92a Abs. 1 an den Emittenten oder der

Geltende Fassung

§ 96. Z 1 bis 14...

Vorgeschlagene Fassung

Hinterlegung von Informationen gemäß § 86 zu verwenden ist;

5. einen Kalender der „Handelstage“ für alle Mitgliedstaaten zu erstellen;
6. festzulegen, in welchen Fällen der Aktionär oder die Person im Sinne des § 92 oder beide die erforderliche Mitteilung an den Emittenten vorzunehmen hat oder haben;
7. zu präzisieren, unter welchen Umständen der Aktionär oder die Person im Sinne des § 92 von dem Erwerb oder der Veräußerung hätte Kenntnis erhalten müssen;
8. festzulegen, unter welchen Umständen die Unabhängigkeit einer Verwaltungsgesellschaft von ihrem Mutterunternehmen und einer Wertpapierfirma von ihrem Mutterunternehmen gegeben ist, damit die Ausnahmeregelung der §§ 92a Abs. 2 und 3 in Anspruch genommen werden kann und
9. technische Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich der Veröffentlichung des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 93 Abs. 3 zu normieren.

§ 96. Z 1 bis 14...

15. (Zu § 87 Abs. 6)

Emittenten, die den Voraussetzungen des § 906 Abs. 12 Satz 1 und 2 UGB entsprechen, sind von der Verpflichtung gemäß § 87 Abs. 6, einen verkürzten Abschluss gemäß den auf Grund der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS vorzulegen, für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnt, ausgenommen.

16. (Zu §§ 91, 91a und 92)

Unbeschadet des § 91 Abs. 1 3. Satz hat ein Aktionär dem Emittenten gemäß den §§ 91, 91a und 92 spätestens zwei Monate nach dem 20. Jänner 2007 mitzuteilen, welchen Stimmrechts- und Eigenkapitalanteil er am Unternehmen des Emittenten zu diesem Zeitpunkt hält, es sei denn, er hat bereits vor diesem Zeitpunkt eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an den Emittenten gerichtet. Unbeschadet des § 93 Abs. 2 gibt ein Emittent seinerseits die Informationen, die er im Rahmen dieser Meldungen erhalten hat, spätestens drei Monate nach dem 20. Jänner 2007 bekannt.

17. (Zu § 82 Abs. 4)

Ein Emittent mit Sitz in einem Drittland ist von der Veröffentlichung seines Jahresabschlusses und seines Lageberichtes gemäß § 82 Abs. 4 im Hinblick auf solche Schuldtitel ausgenommen, die bereits vor dem 1. Januar 2005 zum

Geltende Fassung

§ 101e. Bei Zulassungsanträgen gemäß § 72, die vor dem 10. August 2005 beim Börseunternehmen eingebracht worden sind und denen vor dem 10. November 2005 stattgegeben wurde, genügt abweichend von § 2 KMG die Veröffentlichung eines gemäß den Bestimmungen des Börsegesetzes in der Fassung BGBl. I 127/2004 errichteten Prospekts. Die Zuständigkeit, das Verfahren und die Entscheidung über die Prospektprüfung (§ 77 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/1989) richten sich ausschließlich nach der im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages geltenden Rechtslage. § 8b Abs. 3 KMG kommt für solcherart errichtete Prospekte nicht zur Anwendung.

§ 102. (1) ...(24)

Vorgeschlagene Fassung

Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassen waren. Die Befreiung kann nur erfolgen, solange

- a) die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bestätigt, dass die von Emittenten aus einem solchen Drittland erstellten Abschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten vermitteln;
- b) das Drittland, in dem der Emittent seinen Sitz hat, die Anwendung der gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS nicht gesetzlich vorschreibt und
- c) die Kommission keinen Beschluss gemäß Art. 23 Abs. 4 Ziffer ii) der RL 2004/109/EG darüber gefasst hat, ob die gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS gleichwertig sind mit
 - aa) den in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Drittlandes, in dem der Emittent seinen Sitz hat, festgelegten Rechnungslegungsstandards oder
 - bb) den Rechnungslegungsstandards eines Drittlandes, für deren Einhaltung ein solcher Emittent optiert hat.“

§ 101f. Bei Zulassungsanträgen gemäß § 72, die vor dem 10. August 2005 beim Börseunternehmen eingebracht worden sind und denen vor dem 10. November 2005 stattgegeben wurde, genügt abweichend von § 2 KMG die Veröffentlichung eines gemäß den Bestimmungen des Börsegesetzes in der Fassung BGBl. I 127/2004 errichteten Prospekts. Die Zuständigkeit, das Verfahren und die Entscheidung über die Prospektprüfung (§ 77 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/1989) richten sich ausschließlich nach der im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages geltenden Rechtslage. § 8b Abs. 3 KMG kommt für solcherart errichtete Prospekte nicht zur Anwendung.

In-Kraft-Treten

§ 102. (1) ...(24)

(25) § 48 Abs. 1 Z 6, § 66 Abs. 1 Z 5 lit. a), § 74, § 75 Abs. 1 Z 8 lit. e) und f), § 75a Abs. 1, § 81a Abs. 1 bis 5, § 82 Abs. 4, § 82 Abs. 6, § 83 Abs. 1 bis 5, § 84 Abs. 1 bis 5, § 85 Abs. 1 bis 10, § 86 Abs. 1 bis 9, § 87 Abs. 1 bis 6, § 88 Abs. 1 und 2, § 90 Abs. 1 bis 3, § 91 Abs. 1 bis 2a, § 91a, § 92, § 92a Abs. 1 bis 4, § 93 Abs. 1 bis 6, § 94 und § 96 Z 15 bis 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 treten mit 20. Jänner 2007 in Kraft.

(26) § 48 Abs. 1 Z 6a, § 82 Abs. 5a sowie § 89 treten mit Ablauf des 19. Jänner 2007 außer Kraft.